Bekanntmachung der Gemeinde Loddin
über den Beschluss GVLo-0358/20 über den Entwurf und die
öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Loddin in der Fassung von 09-2020

1. Geltungsbereich

Das Planänderungsgebiet schließt an die bebaute Ortslage, in südwestlicher Randlage des Seebades Loddin an. Es befindet sich im Außenbereich direkt am Achterwasser westlich der Gaststätte „Waterblick“. Eine Abgrenzung findet im Norden, Süden und Westen durch geschützte Biotopflächen (Röhricht und Grünbereiche) und im Norden durch Grünflächen mit Gehölzbewuchs und Wiesenflächen statt.

Gemarkung: Loddin
Flur: 2
Flurstücke: 379/6, 379/8, 379/10, 390, 391, 419, 420
Fläche: 5.185 m²

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

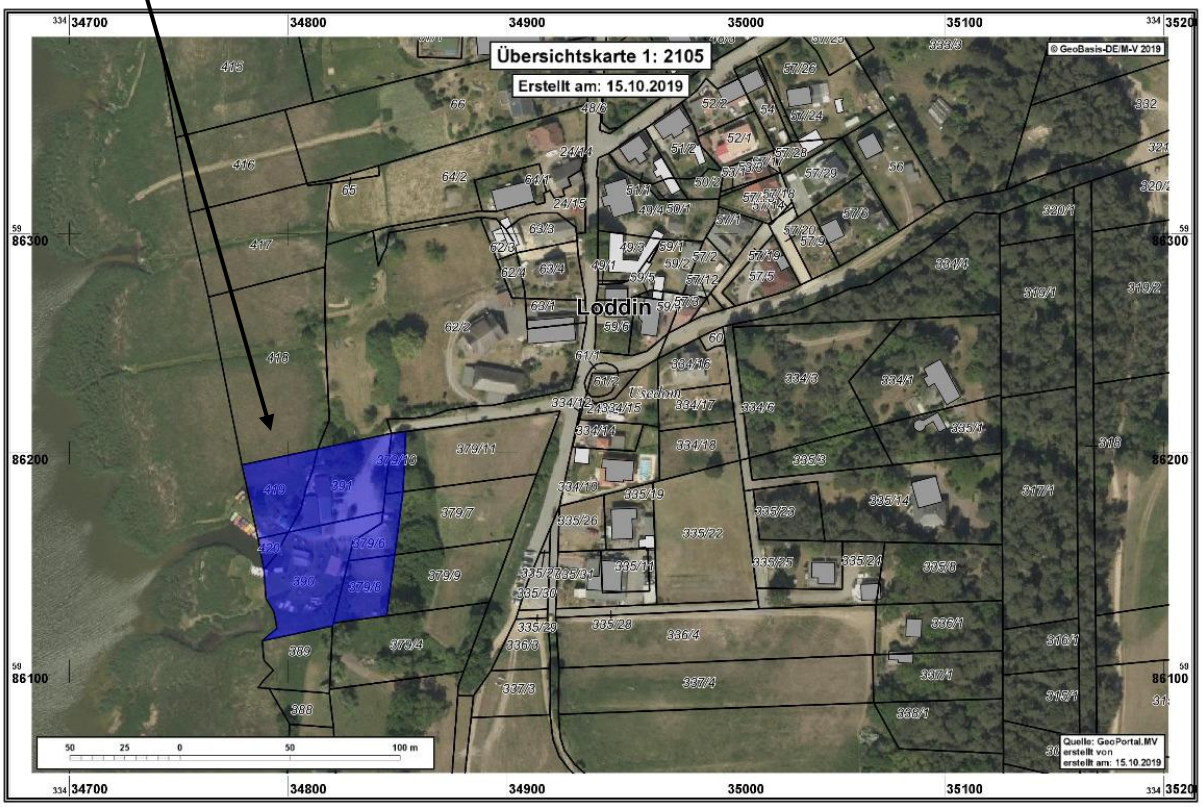

2. Ziel und Zweck der Planung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird aufgrund der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin notwendig. Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweils wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch die im B-Plan Nr. 20 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Loddin nicht mehr mit den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen in Übereinstimmung. Derzeit ist westlich des Plangebietes ein Bootsverleih ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich selbst ist als gesetzlich geschütztes Biotop festgelegt. Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“

gem. § 11 BauNVO vorgesehen.
Die Gemeinde Loddin möchte unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege dir folgenden Planungsziele erreichen:

- Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen, Gebäude und baulichen Anlagen
- Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen

Diese Zielsetzungen sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden.

3. Grundlegende Inhalte der Bestandteile des Entwurfes

In der **Planzeichnung** werden die Planziele entsprechend der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt.

In der **Begründung** werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutert.

Die Planung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Das Plangebiet der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin ist in einem naturschutzfachlich sensiblen Gebiet eingeordnet, es grenzt an das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“, DE 2049-302, und an das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“, DE 1949-401. Das Plangebiet liegt im Landschafts-schutzgebiet L 82 „Insel Usedom mit Festland-gürtel“ und im Küstenschutzstreifen gemäß § 29 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG) M-V. Erhebliche Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind nicht zu erwarten. Um die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet zu untersuchen, wurde eine **FFH-/SPA-Vorprüfung** nach § 34 BNatSchG vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im Oktober 2018 erarbeitet, aktualisiert im Juni 2020.
Im Rahmen der Vorprüfung wurde betrachtet, inwieweit das Vorhaben die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.
Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden können.

Ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** wurde durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung mit Stand Oktober 2018 erstellt und im Juni 2020 aktualisiert. Dieser enthält Angaben zum örtlichen Bestand an Amphibien, Fledermäusen, Weichtieren, Landsäugern, Rundmäulern, Fischen und europäischen Vogelarten.

Es ist keine natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Durch die bereits vorgenommene Überbauung des Plangebietes der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin erfolgte gemäß § 14 BNatSchG und gemäß § 12 NatSchAG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und vermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Neubebauungen zur Erweiterung der Bestandsgebäude sind nicht vorgesehen. Aus der vorhandenen Bebauung sind keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.
Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild am Standort des Bootsverleihs mit gastronomischer Versorgung inklusive Biotoptypenkartierung (Stand 28.05.2020) ist dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu entnehmen.

Eine **schalltechnische Untersuchung** (Stand: 03.07.2018) wurde im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler erarbeitet. Die schalltechnische Untersuchung wurde der Begründung als Anlage beigefügt.

In dem der Begründung angefügten **Umweltbericht** wurden demnach folgende wesentliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt dargestellt:

1. Wesentliche Auswirkungen auf das Klima

   Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Klimas als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

2. Wesentliche Auswirkungen auf den Boden

   Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Boden. Im Bebauungsplan Nr. 20 ist nach der Umsetzung des Vorhabens eine geplante Neuversiegelung von 290 m² der Fläche vorgesehen.

3. Wesentliche Auswirkungen auf die Fläche

   Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

   Es werden ruderale Trittfluren und Röhrichtflächen in Anspruch genommen.
   Der Anteil der Neuversiegelung (290 m²) ist gering.

4. Wesentliche Auswirkungen auf das Wasser

   Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers als Folge der geplanten Bebauung kommen wird. Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

5. Wesentliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen

   Das Vorhaben führt zu einem Verlust von ruderalen Trittfluren und Röhrichtflächen.

   Informationen zu Amphibien, Fledermäusen, Weichtieren, Landsäugern, Rundmäulern, Fischen und europäischen Vogelarten

6. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild

   Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

7. Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen

Informationen, dass die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten durch die Immissionen des Restaurants „Waterblick“ und Kikis Bootsverleih nicht überschritten werden.

Folglich kommt es zu keinen unzumutbaren Belastungen durch Lärmimmissionen für die umliegenden Wohn- und schutzwürdigen Nutzungen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen ausgehend von den gewerblichen Tätigkeiten sind somit nicht zu erwarten.

8. Wesentliche Auswirkungen Kultur und sonstige Sachgüter

Informationen über die Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmalen.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Loddin wesentliche, bereits vorliegende **umweltbezogene Stellungnahmen** wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 16.01.2020 mit Hinweis auf mögliche Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern und Empfehlung, eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen,

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund vom 13.02.2020 mit Hinweisen zur Berücksichtigung der § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz,

- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.02.2020 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:

  - SB Bauleitplanung mit Hinweis zum Nachweis der Vereinbarkeit des Planverfahrens mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen und Hinweis zur Aktualisierung der Rechtsnormen

  - SB Immissionsschutz mit Hinweisen zu den geltenden Immissionsrichtwerten, zu Lüftungsanlagen und Dunstabzugsanlagen des gastronomischen Betriebs

  - SG Wasserwirtschaft mit Hinweisen zur Berücksichtigung wasserrechtlicher Vorschriften zur Abwasser- und Regenwasserableitung

  - SG Verkehrsstelle mit Hinweisen zur Sichtbehinderungen und Veränderungen der Verkehrsführung

  - SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst mit Hinweisen zur Trinkwasserversorgung/zum Trinkwasserschutzgebiet, zum gewerblichen Bereich und Auswertung der Schallimmissionsprognose

  - SG Naturschutz/Landschaftspflege mit Hinweisen Erarbeitung des Umweltberichtes

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Immissionsschutz vom 13.02.2020 mit Hinweisen zur Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung und zur vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Hinweise zum Küsten- und Hochwasserschutz und zur Lage des Plangebietes im überflutungsgefährdeten Bereich.

4.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin der

Gemeinde Loddin in der Fassung von 08-2020 mit Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung in der Fassung von 09-2020 gebilligt.

5.
Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin liegt gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit

vom 02.11.2020 bis zum 04.12.2020

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406, Markt 07 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin unberücksichtigt bleiben.

Die der Planänderung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 7 im Bauamt Zimmer 01.13 eingesehen werden.

6.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die zur Auslegung bestimmten Entwurfsunterlagen stehen während des Auslegungszeitraumes gemäß § 4a Absatz 4 BauGB auch im Internet unter der Adresse www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Bekanntmachungen“, Gemeinde Loddin, zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereit.

Weiterhin sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einsehbar.

Diese Bekanntmachung ist ab dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung im Usedomer Amtsblatt, auch im Internet unter der Adresse: www.amtusedom.de unter dem Link „Bekanntmachungen“, Gemeinde Loddin, abrufbar.

Hahn
Bürgermeister

GEMEINDE SEEBAD LODDIN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD •

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 08.10.2020

AMT USEDOM-SÜD • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

- ENTWURF -
BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LODDIN

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge
(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

Auslegungszeitraum: 02.11.2020 bis 04.12.2020

Planungsstand: 09.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

1 Rechtsgrundlagen

2 Anlass der Planung
2.1 Ziel und Zweck der Planung
2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes
2.3 Angaben zum Planverfahren
2.4 Übergeordnete Planungen
2.4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
2.4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
2.5 Fachbeiträge und Gutachten
2.6 Planungsunterlagen

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

4 Planinhalte
4.1 Nutzungen
4.2 Planungskonzept
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Hochwasserschäden
4.4 Flächenbilanz
4.5 Sonstige Angaben

Anlage 1 Schalltechnische Untersuchung von Juli 2018

Teil 2 - Umweltbericht

1 Einleitung
1.1 Rechtliche Grundlagen
1.2 Darstellung des Vorhabens
1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes
1.4 Ziele des Umweltschutzes

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
2.1 Bestandsaufnahme
2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume
2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen
2.6 Planungsverzicht

3 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume

4 Vorschlag zur Methodik der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von Oktober 2018, aktualisiert am 08.06.2020
Anlage 2 FFH-/SPA-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG von Oktober 2018, aktualisiert Juni 2020

TEIL 1 - ENTWURF BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LODDIN

1 Rechtsgrundlagen

Die Unterlagen des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin werden auf der Grundlage der folgenden Vorschriften erarbeitet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258);

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bauleitpläne dienen dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie tragen dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln. Die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Teil der Bauleitplanung trifft die Gemeinde erste grundlegende Aussagen über ihre Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Gemeindegebiets.

Die Aussagen der Gemeinde beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind verbindlich für die aufstellende Gemeinde, andere Behörden und öffentliche Planungsträger.

Bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen stellt der Flächennutzungsplan entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB überwiegend die allgemeine Art der baulichen Nutzung dar. Darüber hinausgehende Differenzierungen erfolgen lediglich für die geplanten Sondergebiete. Den Sondergebieten werden zudem Zweckbestimmungen zugewiesen.

Weitere Differenzierungen sind im Bedarfsfall über die verbindliche Bauleitplanung zu regeln.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Als Ortssatzung sind die Bebauungspläne dann rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit der Bekanntmachung wirksam.

Eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 11.12.2017 liegt vor.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme konnte derzeit nicht abgegeben werden.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird aufgrund der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin erforderlich. Durch die im Bebauungsplan Nr. 20 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Loddin nicht mehr mit den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen in Übereinstimmung.

Die Gemeinde Loddin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin ist westlich des Plangebietes ein Bootsverleih ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich selbst ist als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt.

Eine Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Biotop ist ausgewiesen.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist es deshalb erforderlich, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist auch für den Änderungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin auszuweisen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin geändert.

Gemäß der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ DE 2049-302 und an das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ DE 1949-401.

Die Gemeinde Loddin möchte unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden Planungsziele erreichen:

- Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes,

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen, Gebäude und baulichen Anlagen und

- Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird für eine Teilfläche innerhalb des Seebads Loddin vorgenommen.

Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, den vorhandenen touristischen Standort mit seinen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auf rechtliche Grundlagen zu stellen und zu festigen.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes werden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die Belange, die sich aus naturschutzrechtlicher Sicht mit der Art der Änderung der Flächennutzung ergeben, werden im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) untersucht und dargestellt.

2.3 Angaben zum Planverfahren

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Loddin erfolgt im Regelverfahren. Folglich ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Regelverfahren wird eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgenommen.

Ziel der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist die vollständige Ermittlung der von der Planung berührten Belange und der Informationen der Öffentlichkeit.

Von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin ist gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Loddin ein Änderungsbereich betroffen.

In Abstimmung mit dem Amt Usedom-Süd, Bauamt, wurde unter Zugrundelegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 ein Umweltbericht für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

2.4 Übergeordnete Planungen

2.4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes einsteht. Das Programm ist seit Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Das Seebad Loddin ist im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Vorbehaltsgebiet für Tourismus ausgewiesen.

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen soll er nachhaltig weiterentwickelt werden.

Als Ziel ist im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern formuliert, dass in den bereits touristisch intensiv genutzten Bereichen der Außenküste und der Inseln Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung Priorität haben.

2.4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit August 2010 gültig.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern weist den Ort Loddin als Tourismusschwerpunktraum aus.

In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes im Vordergrund.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (Stand 2010) liegt die Anziehungskraft der Tourismusregion Vorpommern in ihrer vielfältigen natürlichen Ausstattung und Landschaft sowie ihren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen.

2.5 Fachbeiträge und Gutachten

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Für die Abprüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Relevant für diese Prüfung sind Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Als relevante Artkulisse wurden untersucht: Amphibien, Fledermäuse, Weichtiere, Säuger (Fischotter, Biber), Rundmäuler, Fische und Vögel.

Das Plangebiet und der Wirkbereich (mind. 200 m Umfeld) wurden im Zeitraum Juli bis September 2018 untersucht.

- **FFH-/SPA-Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG**

Das Plangebiet der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“. Weiterhin grenzt es an das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ DE 2049-302.

Im Rahmen einer SPA-Vorprüfung wird geprüft, inwieweit das geplante Vorhaben geeignet ist, das Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde ein Fachbeitrag mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung im Oktober 2018, aktualisiert am 08.06.2020 aufgestellt.

Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können für die bestehenden baulichen Anlagen und die Wirkungen des laufenden Betriebes nicht mehr durchgeführt werden. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche nur erteilt werden kann, sofern die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Für die vorgesehenen Nutzungen und die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen werden bei der Konfliktanalyse folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten.

- Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/Osten möglich.

- Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

- Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

- Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

- Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

- Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen. Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt, je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

  - Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen

  - Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)

  - Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen

  - Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren

  - unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)

  - Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann

  - zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt

  - Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten

  - Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten.

Es wurden keine vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin festgelegt.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird als gutachterliches Fazit festgestellt, dass trotz der Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht effektiv begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Da das Projekt hier in seinen wesentlichen Teilen bereits vor der artenschutzrechtlichen Prüfung realisiert wurde und damit die ursprünglich vor Ort vorhandenen Biotope bereits in Anspruch genommen worden sind, müssen nachträglich zur Heilung des Verfahrens Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten (Laubfrosch, Moorfrosch, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Fischotter, ggf. Biber und verschiedene v. a. Röhricht besiedelnde bzw. nutzende Vogelarten) getroffen werden. Die folgende Maßnahme ist erforderlich:

- Auf ca. 30 % der Planfläche (1.388 m²) war ursprünglich ein Röhricht ausgebildet. Dieser muss an anderer Stelle und kann nur außerhalb der Planfläche, möglichst jedoch im räumlichen Zusammenhang, an einem störungsarmen Standort, ersetzt werden, ohne dabei andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Biotopumwandlung auszulösen. Dies ist z. B. durch die Anlage eines Kleingewässers mit ausgedehnter Uferzone auf grundwassernahen Standorten durch Abgrabung und Einstellung der Bewirtschaftung möglich.

- **Schalltechnische Untersuchung**

Eine schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler erarbeitet. Die schalltechnische Untersuchung wurde der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler bildet die Grundlage für die Aufstellung des Entwurfs der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin.

Die auf das Plangebiet einwirkenden und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen wurden umfassend untersucht. Die nachfolgenden Angaben werden aus der schalltechnischen Untersuchung vom Juli 2018 in die Begründung übernommen:

Zu untersuchen waren die nächstgelegenen Wohnbebauungen, im jeweiligen Stockwerk außen in 0,5 m Abstand zum geöffneten Fenster. Es wurden folgende Szenarien untersucht:

- Vorbelastung: werk- und sonntags
- Zusatzbelastung: werk- und sonntags
- Gesamtbelastung: werk- und sonntags
- Veranstaltungen als seltenes Ereignis: werktags

Vorbelastung

Als Vorbelastung ist das Restaurant „Waterblick“ zu werten. An allen relevanten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte werktags und sonntags unterschritten. Die Hauptemissionsquelle sind die Gäste auf der Terrasse.

Nur an einem Immissionsort werden die Immissionsrichtwerte um bis zu 1,3 dB (A) überschritten. An diesem Standort befindet sich das Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick“. Im Rahmen der weiteren Betrachtung fand dieser Immissionsort bezüglich der Immissionen durch den Restaurantbetrieb keine Berücksichtigung. Die Angaben zur Vorbelastung an diesem Immissionsort sind rein informell.

Die Maximalpegel werden überall unterschritten.

Zusatzbelastung

Der Betrieb von Kikis Bootsverleih mit Gastronomie als Zusatzbelastung wird in zwei Szenarien unterteilt: werktags mit Veranstaltung und sonntags ohne Veranstaltung.

Es werden die Immissionsrichtwerte werktags mit Veranstaltungen an allen Immissionsorten unterschritten. Vor allem nachts kommt es zu Unterschreitungen von mindestens 8,1 dB (A).

Am Sonntag ohne Veranstaltung (Regelbetrieb) werden die Immissionsrichtwerte allesamt erheblich unterschritten.

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

Gesamtbelastung

Betrachtet man die Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung, so erkennt man, dass alle Immissionsrichtwerte unterschritten werden.

Entsprechend den Ergebnissen kommt es sonntags ohne Veranstaltungen (Regelbetrieb) zu keinerlei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

Veranstaltungen als seltenes Ereignis

Zusätzlich wurden noch Veranstaltungen, die bis in die Nacht reichen, als seltenes Ereignis bewertet. Hierbei ist zu beachten, dass solche Veranstaltungen maximal zehnmal pro Jahr stattfinden können und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die seltenen Ereignisse als Zusatzbelastung betrachtet.

Eine Überschreitung der Immissionswerte in der Nacht findet nur beim Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick“ von bis zu 1,9 dB (A) statt. Die Spitzenpegel in der Nacht führen zu Überschreitungen von bis zu 0,8 dB (A) an dem Wohnhaus.

An allen anderen Immissionsorten werden sämtliche Immissionsrichtwerte unterschritten.

Bei der Gesamtbelastung werktags mit seltenen Veranstaltungen werden am Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick“ die Immissionsrichtwerte ebenfalls in der Nacht von bis zu 2,0 dB (A) überschritten. Der Anstieg von 0,1 dB gegenüber der Zusatzbelastung ist auf die Vorbelastung, welche an diesem Standort nicht zu werten ist, zurückzuführen. Der Maximalpegel wird auch hier beim Wohnhaus um bis zu 0,8 dB überschritten.

Der Hauptemittent ist die Beschallungsanlage. Wird der Beschallungspegel um 3 dB (A)/3 dB (C) vermindert, so werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein seltenes Ereignis unterschritten. Wird also ein Beschallungspegel von

LWAeq = 108,1 dB(A)/ LWCeq = 113,1 dB(C)

bei der Beschallungsanlage eingestellt, so ist eine Veranstaltung im Rahmen eines seltenen Ereignisses an Werktagen durchführbar.

Gemengelage

Die Gebiete, in denen die untersuchten Immissionsorte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin liegen, wurden alle als allgemeine Wohngebiete bewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass an allen zu bewertenden Immissionsorten die zugehörigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Nach aktueller Rechtsprechung (OVG Weimar 1 EO 346/08; Beschluss vom 29.01.2009) ist es statthaft, für die erste Reihe der Wohnbebauung eines allgemeinen Wohngebiets, welches an ein Außengebiet grenzt, Zwischenwerte als Immissionsrichtwerte zu bilden. Das bedeutet, dass an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte in Höhe von 57,5 dB (A) am Tag und 42,5 dB (A) in der Nacht zur Anwendung kommen können.

Hieraus folgt, dass für den Regelbetrieb und den werktäglichen Betrieb mit Veranstaltungen sogar noch ein „Puffer“ von 2,5 dB (A) vorhanden ist, welcher prognostisch jedoch nicht genutzt wurde.

Die Regelung zur Gemengelage ist für seltene Ereignisse nicht anwendbar.

Einfluss auf das Vogelschutzgebiet

Für die Beurteilung des Betriebs mit Veranstaltungen an Werktagen wird auf die 47-dB-(A)-Grenze nach Reck[1] zurückgegriffen. Unterhalb dieser Grenze ist auch für empfindliche Arten keine Störung mehr nachweisbar.

Die Bereiche, welche die 47-dB-(A)-Grenze übersteigen, sind in der schalltechnischen Untersuchung im Anhang 3 schraffiert dargestellt (siehe Anlage 1). Man erkennt, dass es Überdeckungen mit dem Vogelschutzgebiet gibt, welche jedoch in Hinblick auf die Gesamtgröße des Vogelschutzgebiets als geringfügig bewertet werden können. Da die Veranstaltungen nur einmal wöchentlich stattfinden, ist davon auszugehen, dass die Störung der Avifauna als sehr gering betrachtet werden kann. Relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind nicht erkennbar.

Bei der Beurteilung nach Reck werden alle Vogelarten pauschal bewertet. Zur genaueren Beurteilung der Einflussgröße auf die jeweils vorkommenden betroffenen Vogelarten sollte bei Bedarf ein sachkundiger Ornithologe hinzugezogen werden.

2.6 Planungsunterlagen

Die Darstellung der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin. Die Änderung der Art der baulichen Nutzungen wird im Seebad Loddin vorgenommen.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Seebad Loddin ist eine Gemeinde auf der Insel Usedom, direkt an der Ostseeküste und dem Achterwasser, einer großen Ausbuchtung des Peenestroms. Die Gemeinde Loddin liegt im Osten des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern, im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Die Gemeinde wird vom Amt Usedom-Süd mit Sitz in der Stadt Usedom verwaltet.

Das Plangebiet des Änderungsbereiches liegt im Seebad Loddin.

[1] Reck, H.; Herden, C.; Rassmus, J.; Walter, R.: Die Beurteilung von Lärmwirkung auf freilebende Arten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. – Angewandte Landschaftsökologie, 44 (Bundesamt für Naturschutz): 2001, S. 125 – 151

Der Plangeltungsbereich des Änderungsbereichs beinhaltet die Flurstücke 379/6, 379/8, 379/10, 390, 391, 419 und 420 der Flur 2 der Gemarkung Loddin.

Der Bebauungsplan Nr. 20 umfasst eine Fläche von 5.185 m². Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 ist identisch mit dem Änderungsbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin.

Der Plangeltungsbereich liegt im Außenbereich direkt am Achterwasser westlich der Gaststätte „Waterblick“. Es wird im Norden, Süden und Westen durch geschützte Biotopflächen (Röhricht und Grünbereiche) und im Osten durch Grünflächen mit Gehölzbewuchs und Wiesenflächen begrenzt.

Der Planbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin schließt an die bebaute Ortslage an. Der Änderungsbereich befindet sich in südwestlicher Randlage Seebads Loddin.

4 Planinhalte

4.1 Nutzungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin dargestellten Nutzungen der Flächen bleiben bis auf den angegebenen Geltungsbereich des Änderungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes, in dem die Art der Bodennutzung geändert wird, ist sowohl im Übersichtsplan als auch in der Planzeichnung ausgewiesen.

Ziel ist es, den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes, für die sich eine andere Entwicklung in der Art der Flächennutzung ergeben hat, an die geänderten Nutzungsbedürfnisse anzupassen. Die vorhandenen Bodennutzungen werden in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungsziel gebracht. In dem genannten Teilgebiet ist deshalb die Art der Darstellung der Flächennutzung zu ändern.

Das Grundstück von Kikis Bootsverleih wird touristisch in Verbindung mit wassersportlichen Aktivitäten genutzt. Die gastronomische Versorgung wird durch die Gaststätte und eine Strandbar sichergestellt. Kikis Bootsverleih ist ein beliebter Anziehungs- und Treffpunkt für Einheimische und Touristen.

Der Bootsverleih befindet sich unmittelbar am Achterwasser. Es besteht die Möglichkeit für Touristen und Einheimische, die einzigartige Natur und Landschaft mit Tretbooten, Ruderbooten oder Motorbooten eigenständig zu erleben.

Eine Verbesserung der touristischen Angebote am Achterwasser soll erreicht werden. Die vorhandene Freilichtbühne dient ebenfalls der Bereicherung des Freizeitangebotes, da die Bühne für Veranstaltungen und in der Saison für Livemusik am Montagabend genutzt wird.

Durch die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes mit der tatsächlichen Art der Flächennutzung in Übereinstimmung gebracht.

4.2 Planungskonzept

In der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird der Änderungsbereich dargestellt und gekennzeichnet.

Die Darstellungen der weiteren Flächennutzungen und die Angaben des wirksamen Flächennutzungsplanes sind weiterhin gültig und bleiben von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin überwiegend als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts „Biotop“ dargestellt. Die vorhandene Art der Bodennutzung wird geändert.

Im Änderungsbereich wird entsprechend den vorgesehenen Nutzungen neu ein sonstiges Sondergebiet (SO_{BoGa}) mit der Zweckbestimmung „Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt.

Das Gemeindegebiet besitzt gute natürliche Gegebenheiten, zu denen eine reizvolle Landschaft, geringe Siedlungsdichte und die unmittelbare Lage am Wasser gehören.

Kikis Bootsverleih befindet sich unmittelbar am Achterwasser. Es besteht die Möglichkeit für Touristen und Einheimische, die einzigartige Natur und Landschaft mit Tretbooten, Ruderbooten oder Motorbooten eigenständig zu erleben.

Das Restaurant und der Biergarten laden aufgrund ihrer Nähe zum Wasser zahlreiche Touristen zum Verweilen ein. In den Sommermonaten finden auf dem Gelände von Kikis Bootsverleih verschiedene Veranstaltungen statt.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin sollen der bestehende touristische Standort sowie die attraktiven Angebote am Wasser planungsrechtlich gesichert werden.

Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes stehen dabei im Mittelpunkt des Vorhabens.

Mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, den vorhandenen touristischen Standort mit seinen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu festigen.

Mit der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin werden die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Seebad Loddin gewährleistet.

Unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten wird das touristische Freizeitangebot auf rechtliche Grundlagen gestellt.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin den vorhandenen Bedarfsansprüchen angepasst.

Eine Untersuchung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung).

Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Fachgutachten werden im Umweltbericht berücksichtigt. Notwendige Festsetzungen können nur in der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin getroffen werden.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin befindet sich gemäß der Stellungnahme des staatlichen Landesamtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 13.02.2020 einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für die Baufelder 1, 2 und 3 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin ausgewiesen.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2 und 3 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangsbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m über NHN.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 1, 2 und 3 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NHN zwingend zu berücksichtigen.

Eine Hochwassersicherheit gegenüber HW_{100} (Wasserstand, der im Mittel einmal in 100 Jahren erreicht wird) für die Bebauung in den Baufeldern 1, 2 und 3 ist bis mindestens 1,35 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Anpassung der Geländehöhen, eigene Schutzanlagen, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) sicherzustellen.

4.4 Flächenbilanz

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird die folgende Änderung in der Art der Flächennutzung vorgenommen:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin beträgt 5.185 m².

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird neu als sonstiges Sondergebiet (SO_{BoGa}) mit der Zweckbestimmung „Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ gemäß § 11 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.

Art der Flächennutzung	**vorhandene Flächennutzung in m²**	**geplante Flächennutzung in m²**
sonstiges Sondergebiet Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung		4.061
Straßenverkehrsfläche	485	485
Wasserflächen	212	212
Flächen für die Landwirtschaft	427	427
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Schilfgürtel)	4.061	

4.5 Sonstige Angaben

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin ist weiterhin gültig. Die vorliegende 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den ausgewiesenen Planbereich.

Im Rahmen des durchzuführenden Planverfahrens werden hervorgebrachte Hinweise und Anregungen zu gegebener Zeit in die Begründung aufgenommen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst**

  Kommunalhygienische Hinweise:

  Trinkwasserversorgung
  Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

  Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

  Die Errichtung der Trinkwasseranlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik von einem eingetragenen Installationsunternehmen (Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) auszuführen.

  Gewerblicher Bereich
  Die einzelnen Gewerbefunktionen sind nach entsprechender Überplanung zur weiteren Bearbeitung beim Gesundheitsamt Vorpommern-Greifswald vorzulegen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege**

  Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

  Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden folgende Festlegungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan aufgenommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten:

  Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

  Folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen sind zu berücksichtigen:

  „Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft**

Seit dem 01.01.2017 verfügt der Landkreis Vorpommern-Greifswald über eine einheitliche Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS). Diese neue Satzung ist einzuhalten.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de) verfügbar.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Straße muss eine ausreichende Sicht vorhanden sein. Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Bei Veränderung der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz**

Auflage:

Die in der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) festgesetzten Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden.

Hiernach gelten folgende Richtwerte:

	tagsüber	nachts
allg. Wohngebiet:	55 dB (A)	40 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Zuordnung der Immissionsrichtwerte zur gültigen Gebietseinstufung gilt der Bebauungs- bzw. der Flächennutzungsplan der Kommune. In unbeplanten Gebieten ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung im Einwirkbereich der Anlage auszugehen.

Es ist sorgfältig sicherzustellen (ggf. durch bauliche bzw. organisatorische Schallschutzmaßnahmen), dass die Geräuschimmissionen der geplanten Stellplätze nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG führen werden.

Sämtliche Abluftvorgänge, die beim Betrieb der Lüftungsanlage entstehen, sind nach dem Stand der Technik so abzuleiten, dass keine Belästigungen bzw. Beeinträchtigungen für die Anwohner bzw. Allgemeinheit entstehen.

Des Weiteren sind die Lüftungstechniken gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass deren abgestrahlte Geräusche in der schutzbedürftigen Nachbarschaft nicht tonhaltig sind.

In Küchen müssen Dunstabzugsanlagen so errichtet werden, dass die entstehenden Wrasen und Dämpfe ordnungsgemäß erfasst und ungestört mit der freien Luftströmung abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch insbesondere auf die DIN-Normen DIN EN 12792 (Lüftung von Gebäuden) und DIN EN 13779 (Lüftung von Nichtwohngebäuden) i.V.m. der VDI-Richtlinie 2052 (Raumlufttechnische Anlagen für Küchen) verwiesen.

Ferner sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie M-V) einzuhalten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Auflagen:

1. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

3. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer zweiter Ordnung, Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.

- **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten.

- **Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an die Abteilung Netz, im NC Greifswald, unter Telefon-Nr. 03834 8540-5319). Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich.

- **Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen:

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in der Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand.kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

- **Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund**

Aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen gegen die Überplanung der Bundeswasserstraße im Hafenbereich Loddin (Flurstücke 391, 419 und 420 im Eigentum des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Stralsund) keine grundsätzlichen Bedenken.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der jetzt gültigen Fassung

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern.

Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

- **Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom**

Trinkwasserversorgung:

Der Geltungsbereich ist an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen.

Abwasser:

Derzeit erfolgt die Abwasserentsorgung dezentral. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser wird in eine Sammelgrube eingeleitet und den Zweckverband zur Abholung überlassen. Im Zusammenhang mit der Festsetzung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan und mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin sollte der Anschluss an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage, wie ortsüblich, angestrebt werden. Insbesondere muss die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage um ca. 85 m erweitert werden. Die Kosten dafür sind im aktuellen Wirtschaftsplan des Zweckverbandes nicht vorgesehen. Wann die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erfolgen kann bzw. ob sich der Bevorteilte an die Kosten der Erschließung beteiligt, kann derzeit nicht mitgeteilt werden.

Auslegungszeitraum: 02.11.2020 bis 04.12.2020

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler

Schalltechnische Untersuchung Nr. G 18-023-01

Untersuchungsgegenstand:	**Schalltechnische Untersuchung zu Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin**
Antragsteller:	**H. Rainer Kikiernicki, Dorfstr. 23, 17459 Loddin**
Auftraggeber:	**Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH, August-Bebel-Str. 29, 17389 Anklam**
Auftrag vom:	**03.07.2018**
Bearbeiter:	**Dipl.-Ing. Gerhard Ihler**

Die nachstehende Plausibilitätsprüfung wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und umfasst 17 Seiten Text und 13 Seiten Anhang.

Dipl.-Ing. Gerhard Ihler

Milmersdorf, den 25.07.2018

Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf; Tel.: 039886/349541; gerihler@yahoo.de

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabenstellung ... 3

2 Grundlagen der Untersuchung ... 3

2.1 Allgemeines zu Schallimmissionen ... 3

2.2 Rechtliche Grundlage ... 3

3 Beurteilungsgebiet ... 5

4 Emissionsberechnung ... 6

4.1 Vorbelastung Restaurant „Waterblick“ ... 6

4.2 Zusatzbelastung Kikis Bootsverleih ... 7

5 Immissionsberechnung ... 12

6 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung ... 13

6.1 Vorbelastung ... 13

6.2 Zusatzbelastung ... 14

6.3 Gesamtbelastung ... 14

6.4 Veranstaltung als seltenes Ereignis ... 14

6.5 Gemengelage ... 15

6.6 Einfluss auf das Vogelschutzgebiet ... 15

7 Quellenverzeichnis ... 17

8 Anhänge ... 18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm [3] ... 4

Tabelle 2: Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ... 4

Tabelle 3: Immissionsorte ... 5

Tabelle 4: Frequenzabhängiges Richtwirkungsmaß $D_{I,Okt}$ in dB [6] ... 11

1 AUFGABENSTELLUNG

Für das Gelände des bestehenden Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin ist die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgesehen.

Ziel dieses Gutachtens ist es die Schallimmissionen in der bewohnten Nachbarschaft von Kikis Bootsverleih zu prognostizieren und zu bewerten.

Folgende Informationen liegen der schalltechnischen Untersuchung vor:

- Planzeichnung (Teil A) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“, Gemeinde Loddin
- Vor-Ort Termin am 10.07.2018
- Mündliche Betriebsbeschreibung durch den Inhaber des Bootsverleihs H. Kikiernicki

2 GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG

2.1 ALLGEMEINES ZU SCHALLIMMISSIONEN

Lästig empfundene Geräuschimmissionen werden als Lärm bezeichnet. Bei Lärm handelt es sich also nicht um einen physikalischen Begriff, sondern um einen Ausdruck für ein subjektives Empfinden. Dieses ist abhängig von verschiedenen Einflüssen, wie z.B. von Informationsgehalt oder Spektrum (Frequenzzusammensetzung). Zur zahlenmäßigen Beschreibung von zeitlich schwankenden Geräuschimmissionen wird der A-bewertete Mittelungspegel herangezogen. Diese Messgröße berücksichtigt sowohl die Intensität als auch die Dauer jedes Schallereignisses während des betrachteten Zeitraumes. Die A-Bewertung ist eine Frequenzbewertung, die dem menschlichen Hörempfinden näherungsweise angepasst ist. In zahlreichen Untersuchungen wurde eine gute Korrelation des Mittelungspegels mit dem Lästigkeitsempfinden festgestellt. Daher dient diese Größe, getrennt nach Tageszeiten, generell als Bemessungsgröße für Geräuschimmissionen.

2.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Grundlage zur Beurteilung von Schallimmissionen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1]. Zweck dieses Gesetzes ist es vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Bei gewerblichen Anlagen, zu denen auch gastronomische Einrichtungen zu zählen sind, ist die Erfüllung der Vorgaben des BImSchG [1] mit Hilfe der sechsten Verwaltungsvorschrift TA-Lärm [3] sicher zu stellen. Bei einer reinen Freiluftgaststätten ist die TA-Lärm nicht anzuwenden, stattdessen wird auf die Freizeitlärm-Richtlinie abgestellt. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch um eine Gaststätte mit Innensitzplätzen und Außenbereich. Gemäß den LAI-Hinweisen [13] findet somit die TA-Lärm [3] Anwendung.

In der TA-Lärm werden folgende Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden festgelegt:

TABELLE 1: IMMISSIONSRICHTWERTE NACH TA-LÄRM [3]

Gebietskategorie		Immissionsrichtwert außen [dB(A)]	
		tags	nachts
a)	Industriegebiete	70	70
b)	Gewerbegebiete	65	50
c)	Urbanes Gebiete	63	45
d)	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
e)	**Allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete**	**55**	**40**
f)	Reine Wohngebiete	50	35
g)	Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um 20 dB(A) überschreiten. Für die Beurteilungszeiten gelten folgende Zeiträume: tags 06.00 – 22.00 Uhr und nachts 22.00 – 06.00 Uhr.

Bei seltenen Ereignissen betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen in den Gebieten c) bis g) am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Als seltene Ereignisse gelten voraussehbare Ereignisse im Betriebsablauf, welche an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächte eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden.

In den Gebieten d) bis f) ist in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit dem ermittelten Beurteilungspegel ein Zuschlag von 6 dB zuzurechnen. Dies sind folgende Zeiten:

TABELLE 2: TAGESZEITEN MIT ERHÖHTER EMPFINDLICHKEIT

Wochentag	Zeiten erhöhter Empfindlichkeit
An Werktagen	06.00 – 07.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	06.00 – 09.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr 20.00 – 22.00 Uhr

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, welche im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb stehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück sollen möglichst vermindert werden, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche erhöhen sich rechnerisch um mindestens 3 dB(A)
- Es erfolgte keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr

- Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [12] werden erstmals oder weitergehend überschritten

Wenn gewerbliche oder vergleichbar genutzte Gebiete an zum Wohnen genutzte Gebiete grenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienende Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert angehoben werden.

Sind im Beurteilungsgebiet bereits gewerbliche Nutzungen vorhanden, so sind in einem ersten Schritt die vorhandenen Schallimmissionen als Vorbelastung zu ermitteln. Die Schallimmissionen durch die zu beurteilende Anlage sind als Zusatzbelastung zu ermitteln. Die Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung dürfen die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu 1 dB(A) ist möglich, wenn die Überschreitung durch die Vorbelastung bedingt ist und sichergestellt ist, dass die Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

3 BEURTEILUNGSGEBIET

Die örtliche Lage und Bebauung sind im Übersichtsplan (Anhang 1) dargestellt. Gemäß dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan [5] liegt der Betrieb Kikis Bootsverleih in einem Außenbereich. Östlich und nordöstlich davon befinden sich Wohnbebauungen innerhalb einer ausgewiesenen Wohnbaufläche. Ebenso das Restaurant „Waterblick“, welches auf den Flurstücken 335/31 und 335/11 liegt, die gemäß den Katasterdaten (ALKIS; https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php) als Gewerbefläche ausgewiesen sind.

Folgende nächstgelegene Wohnbebauungen sind untersuchungsrelevant:

TABELLE 3: IMMISSIONSORTE

Immissionsort	Adresse	Stockwerke	Nutzung
IO1	Dorfstraße 35	2	Ferienwohnungen
IO2	Dorfstraße 35	2	Wohnhaus
IO3	Dorfstraße 34	2	Wohnhaus
IO4	Dorfstraße 34a	2	Wohnhaus
IO5	Mühlenbergweg 2	2	Wohnhaus
IO6	Dorfstr. 38	2	Wohnhaus
IO7	Am Mühlenberg 5	2	Wohnhaus

Das Wohnhaus IO7 wird vom Betreiber des Restaurants „Waterblick“ bewohnt.

IO5 liegt in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet am Mühlenberg“, Gemeinde Loddin. Dem B-Plangebiet Nr. 3 sind die Immissionsorte IO6 und IO7 in Richtung Kikis Bootsverleih vorgelagert. Durch die vorgelagerten Immissionsorte und IO5 als Teil des B-Plangebiets bedarf es keiner weiteren Immissionsorte im B-Plangebiet Nr. 3 um dieses zu untersuchen.

Nach Auskunft des Bauamts sind die Gebiete aller anderen Immissionsorte ebenfalls als allgemeines Wohngebiet zu bewerten.

Das B-Plangebiet Kikis Bootsverleih grenzt südlich, westlich und nördlich an das europäische Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ an, wobei es teilweise auch zu flächigen Überschneidungen kommt (s. Anhang 3). Der Einfluss auf die Avifauna durch die Schallimmissionen soll ebenfalls untersucht werden.

4 EMISSIONSBERECHNUNG

4.1 VORBELASTUNG RESTAURANT „WATERBLICK“

Westlich vor dem Restaurant „Waterblick“, am Ende der Dorfstraße, befindet sich der zugehörige Parkplatz mit 25 Stellplätzen. Das Restaurant hat in der Saison an sieben Tagen die Woche ab 11.30 Uhr geöffnet. Die Schließzeit variiert je nach Gästebelegung, so dass ein genereller Betrieb bis 00.00 Uhr angenommen wird, was eher einer Überbewertung gleichkommt. Das Gebäude ist in Hanglage gebaut, so dass das Untergeschoss an der Westseite ebenerdig begehbar ist. Dort befindet sich ein Ladengeschäft, welches Spezialitäten (Lebensmittel) verkauft. Die Hauptklientel besteht aus Touristen, welche zu einem erheblichen Teil auch das Restaurant besuchen. Im Bereich des Erdgeschosses befindet sich die Terrasse des Restaurants, welche ca. 30 Gästen Platz bietet. Geräusche aus dem Inneren des Restaurants sind in guter Näherung nicht relevant.

Zur Bestimmung der Emissionen (Vorbelastung) werden folgende Ansätze gewählt:

<u>Gäste auf der Terrasse</u>

Es wird eine dauerhafte Belegung der Terrasse während der Betriebszeit mit 30 Gästen angenommen, wovon immer 9 (30% der Gäste) gleichzeitig sprechen. Im Zuge einer konservativen Beurteilung wird von einem gehobenen Sprechen ausgegangen, sodass gemäß VDI 3770 [6] der Schallleistungspegel einer Person L_{WAeq} = 70 dB(A) beträgt. Die Emission wird als Flächenschallquelle in 1,2 m über der Terrasse angesetzt mit einem Schallleistungspegel von:

$$L_{WAeq,\ Terrasse} = 70\ dB(A) + 10*lg\ 9 = 79{,}5\ dB(A)$$

Der Maximalpegel auf der Terrasse liegt bei L_{WAmax} = 95 dB(A), was einem sehr lauten Rufen entspricht [6].

<u>Parkplatz Waterblick</u>

Die Emissionen des Parkplatzes werden mit Hilfe der Parkplatzlärmstudie [7] ermittelt. Zur Anwendung kommt das sogenannte zusammengefasste Verfahren, bei dem der Durchfahrverkehr automatisch mitberücksichtigt wird, mit folgenden Parametern:

- Parkplatzart: Gaststätte; K_{PA} = 3,0 dB(A)
- 25 Stellplätze

- Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I = 4,0 dB(A)
- Pegelerhöhung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs: K_D = 3,31 dB(A)
- Asphaltierte Fläche: K_{Stro} = 0,0 dB(A)

Die Emission des Parkplatzes wird als Flächenschallpegel in einer Höhe von 0,5 m über der Oberfläche angesetzt, bei einem Flächenschallpegel von:

$$L_W'' = 87{,}0 \text{ dB(A)}$$

Der Parkplatz wird während der gesamten Öffnungszeit genutzt.

Der Maximalpegel wird durch das Schlagen einer Kofferraumklappe am Parkplatzrand mit L_{WAmax} = 99,5 dB(A) beschrieben.

Die Zufahrt zum Parkplatz erfolgt auf öffentlichen Straßen. Die Verkehrszahlen sind so gering, dass ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [12] auszuschließen ist. Somit ist der Zufahrtsverkehr nicht weiter zu beurteilen.

4.2 Zusatzbelastung Kikis Bootsverleih

Kikis Bootsverleih hat nur in den Monaten April bis Oktober geöffnet. Die Öffnungszeit beträgt 10.00 – ca. 23.00 Uhr. Im Rahmen einer Maximalbetrachtung wird davon ausgegangen, dass die Schließzeit generell bei 00.00 Uhr liegt. Die gastronomische Versorgung erfolgt im Inneren der Gaststätte mit 32 Sitzplätzen und einer Außenfläche mit 100 Sitzplätzen. Im Außengelände befindet sich eine überdachte Bar und eine Kleinbühne. Im Regelbetrieb finden keine Veranstaltungen statt.

Der Bootsverleih bietet überwiegend Tretboote zur Vermietung an. Zusätzlich befinden sich fünf Boote mit Außenbordmotoren (Verbrenner, Viertakt) im Verleih. Die Außenborder sind in der unteren Leistungsklasse mit maximal 3,68 kW (5 PS) Motorleistung angesiedelt, so dass die Boote ohne Führerschein genutzt werden können. An schönen windarmen Sommertagen werden die Motorboote bis zu 20-mal verliehen. Es finden also maximal 20 Aus- und 20 Einfahrten statt. Die letzte Einfahrt erfolgt spätestens um 21.30 Uhr.

In den Monaten Juni bis Mitte September finden jeweils Montag abends von 18.00 – 22.00 Uhr Musikveranstaltungen im Freien statt. Es handelt sich hierbei um ein Schlagerduo mit elektrisch verstärkten Instrumenten/Gesang. Die Lautsprecherboxen befinden sich auf der Kleinbühne und sind in Richtung Westen, auf das Wasser zu, ausgerichtet. Vor der Bühne befindet sich eine kleine gepflasterte Tanzfläche. In erster Linie soll hierbei die Tanzfläche und der Bereich bis zur Bar beschallt werden. Gemäß [6] stellt die elektorakustische Beschallung die Hauptemissionsquelle dar. Beifall und sonstige Lautäußerungen der Zuschauer spielen in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Da im konkreten Fall die Beschallung vorallem im Bereich Tanzfläche und Bar wirken soll, werden folgend sprechende und klatschende Gäste

im gesamten Außenbereich ebenfalls untersucht. Zu den 100 Sitzplätzen ist dann von zusätzlich 100 stehenden Gästen im Freien auszugehen. Je Stunde ist mit 50 klatschenden Gästen während zehn Minuten zu rechnen.

Ca. 5 – 6 Mal an Mittwochabenden finden kleine klassische Konzerte auf der Bühne statt. Hierbei handelt es sich um ein Streicherduo bzw. -terzett, welches unverstärkt in den Zeiten von 18.00 – 21.00 Uhr auf der Bühne spielen. Die Bühne ist dreiseitig geschlossen, so dass auch hier eine akustische Ausrichtung nach Westen stattfindet. Da diese klassischen Konzerte erheblich leiser sind als die Montagsveranstaltungen, werden folgend nur die Montagsveranstaltungen untersucht.

Die Veranstaltungen finden nur bei schönem Wetter statt. Die Mehrzahl der Gäste reist mit dem Fahrrad an, so dass der vorhandene Parkplatz mit 25 Stellplätzen ausreichend ist.

An der Westseite des Gaststättengebäudes befindet sich ein Lüfter für die Küchenabluft.

Zusätzlich sollen größere Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) als seltenes Ereignis untersuchtwerden. Hierbei gelten folgende Eckpunkte:

- 100 Gäste sitzend
- 150 Gäste stehend
- 150 Gäste klatschen zehn Minuten je Stunde
- Veranstaltungszeit: 18.00 – 02.00 Uhr

Aufgrund des Betriebs ergeben sich folgende Emissionen:

<u>Bootsverleih</u>

Beim Verleih der Tretboote ist mit keinen relevanten Emissionen zu rechnen. Entsprechend den Untersuchungen von [8] ergibt sich für ein Motorboot mit Außenborder (bis 3,68 kW Leistung) ein maximaler längenbezogener zeitlich gemittelter Schallleistungspegel von

$$L_{WAmax}{}'_{,1h} = 88 \text{ dB(A)}$$

Im Rahmen einer Maximalabschätzung wird davon ausgegangen, dass die Vorgänge

- Anlassen des Außenbordmotors
- Zurücksetzen des Bootes
- Ausfahrt aus dem Anlageplatz ins offen Wasser

innerhalb von einer Minute erfolgen. Hierbei wird permanent der Maximalpegel angenommen, was eine deutliche Überschätzung darstellt, da die Ein- und Ausfahrt üblicherweise mit geringer Geschwindigkeit stattfindet. Ebenso wird für die Einfahrt und das Rangieren am Anlegeplatz bis zum Abstellen des Motors eine Zeit von einer Minute bei Maximalpegel angenommen. So ergeben sich 40 Einzelfahrten mit einer Gesamtdauer von 40 Minuten in den 11,5 Stunden (= 690 min) des Bootverleihs.

Die Ein- und Ausfahrt erfolgt entlang der Fahrlinie im Übersichtsplan (Anlage 1). Die Emissionshöhe beträgt 0,5 m über Wasser.

Parkplatz

Die Emissionen des Parkplatzes werden mit Hilfe der Parkplatzlärmstudie [7] ermittelt. Zur Anwendung kommt das sogenannte zusammengefasste Verfahren, bei dem der Durchfahrverkehr automatisch mitberücksichtigt wird, mit folgenden Parametern:

- Parkplatzart: Ausflugsgaststätte; K_{PA} = 3,0 dB(A)
- 25 Stellplätze
- Zuschlag für die Impulshaltigkeit K_I = 4,0 dB(A)
- Pegelerhöhung infolge des Durchfahr- und Parksuchverkehrs: K_D = 3,01 dB(A)
- Wassergebundene Decke (Kies/Sand): K_{Stro} = 2,5 dB(A)

Die Emission des Parkplatzes wird als Flächenschallpegel in einer Höhe von 0,5 m über der Oberfläche angesetzt, bei einem Flächenschallpegel von:

$$L_W'' = 89{,}5 \text{ dB(A)}$$

Der Parkplatz wird während der gesamten Öffnungszeit genutzt.

Der Maximalpegel wird durch das Schlagen einer Kofferraumklappe am Parkplatzrand mit L_{WAmax} = 99,5 dB(A) beschrieben.

Zufahrt Parkplatz

Die Zufahrt zu Kikis Bootsverleih führt über eine asphaltierte Straße von der Dorfstraße zum Parkplatz. Im größten Teil der Zuwegung ist eine Steigung (ca. 7%). Die zu erwartenden Emissionen durch den An- und Abfahrtverkehr werden nach der Parkplatzlärmstudie [7] bestimmt. Bei dem Parkplatztyp handelt es sich um eine Ausflugsgaststätte. Die Bewegungshäufigkeit je Stellplatz und Stunde liegt am Tag bei N_{Tag} = 0,1 und in der ungünstigsten Nachtstunde bei N_{Nacht} = 0,09. Der längenbezogene Schallleistungspegel bestimmt sich aus dem Zusammenhang

$$L_{W',1h} = L_{m,E} + 19 \text{ dB(A)}$$

Der Emissionspegel $L_{m,E}$ wird nach RLS-90 [2] bestimmt, bei einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die maßgebende Verkehrsstärke ergibt sich aus der Kennzahl N, für die Steigung wird D_{Stg} = 1,1 und für den asphaltierten Straßenbelag D_{Stro} = 0 gesetzt. Somit ergibt sich:

$$L_{W',1h,tags} = 52{,}6 \text{ dB(A)}; \; L_{W',1h,nachts} = 52{,}2 \text{ dB(A)}$$

Die Emissionshöhe beträgt 0,5 m über dem Boden.

Da ein erheblicher Teil der Gäste mit dem Fahrrad anreist, stellt die angenommenen Parkplatznutzung/-emission eher eine Überschätzung dar.

Die weitere Zufahrt zum Parkplatz erfolgt über die Dorfstraße, also auf öffentlicher Straße. Die Verkehrszahlen sind so gering, dass ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [12] auszuschließen ist. Somit ist der Zufahrtsverkehr auf der Dorfstraße nicht weiter zu beurteilen.

100 Gäste sitzend (Regelbetrieb)

Bei vollem Betrieb sind alle 100 Sitzplätze im Freien belegt. Die Gäste im Inneren erzeugen keine relevante Emission. Es wird angenommen, dass immer 30 von 100 Gästen gleichzeitig sprechen mit einem Einzelschallleistungspegel je Person von L_{WAeq} = 70 dB(A) (gehobenes Sprechen, VDI 3770 [6]). Die Emission wird als Flächenschallquelle in 1,2 m über dem Boden angesetzt mit einem Schallleistungspegel von:

$$L_{WAeq,\ 100\ sitzend} = 70\ dB(A) + 10*lg\ 30 = 84{,}8\ dB(A)$$

Der maximale Schallleistungspegel liegt bei L_{max} = 95,0 dB(A), bedingt durch ein sehr lautes Rufen [6].

100 Gäste stehend (Veranstaltung)

Es wird angenommen, dass immer 30 von 100 Gästen gleichzeitig sprechen mit einem Einzelschallleistungspegel je Person von L_{WAeq} = 70 dB(A) (gehobenes Sprechen, VDI 3770 [6]). Die Emission wird als Flächenschallquelle in 1,6 m über dem Boden angesetzt mit einem Schallleistungspegel von:

$$L_{WAeq,\ 100\ stehend} = 70\ dB(A) + 10*lg\ 30 = 84{,}8\ dB(A)$$

Der maximale Schallleistungspegel liegt bei L_{max} = 110,0 dB(A), bedingt durch einen sehr lauten Schrei [6].

50 Gäste klatschen (Veranstaltung)

Von den anwesenden Gästen klatschen im Wesentlichen die Leute vor der Bühne Beifall. So kommt es zu klatschen von 50 Gästen während zehn Minuten je Stunde. Nach VDI 3770 [6] liegt der Schallleistungspegel des Klatschens einer Person bei L_{WAeq} = 89,0 dB(A). So ergibt sich für das Klatschen bezogen auf 50 Menschen in einer Stunde zu

$$L_{WAeq,\ 50\ klatschend} = 98{,}2\ dB(A)$$

Für das Klatschen ist ein Zuschlag für Impulshaftigkeit in Höhe von K_I = 3 dB hinzuzurechnen. Die Flächenschallquelle liegt 1,6 m über dem Boden.

Elektronisch verstärkte Musik

Aufgrund der vorliegenden Größenordnungen (Tanzfläche ca. 40 m²) ist von einer Kleinbühne auszugehen. Da der Bereich von der Bühne aus bis zur Bar beschallt werden soll, ist von einer

Beschallungsfläche mit A = 100 m² auszugehen. Nach VDI 3770 [6] liegt der Mindestversorgungspegel einer Kleinbühne bei $L_{AV,min}$ = 81,1 dB(A). Die kennzeichnende Geräuschemission für Veranstaltungen mit Beschallung berechnet sich nach [6] zu

$$L_{WAeq} = L_{AV,min} + 10\ dB + 10*lg(A/A_0) = 111{,}1\ dB(A).$$

Da tieffrequente Schallwellen nahezu ungedämmt in die Umfassungsbauteile der benachbarten Wohnbebauungen durchdringen können, sollte beim Einjustieren der elektronischen Verstärkeranlage besonderes Augenmerk auf die Basslautsprecher gelegt werden. So sollten folgende Emissionspegel eingestellt werden:

$$L_{WAeq} = 111{,}1\ dB(A) / L_{WCeq} = 116{,}1\ dB(C).$$

Die Differenz zwischen C- und A-bewertetem Pegel beschreibt den Anteil tieffrequenter Geräusche am Innenpegel. Da die Schalldämmung von Bauteilen zu tiefen Frequenzen hin abnimmt, ist eine Beschränkung tieffrequenter Geräusche unbedingt notwendig.

Es empfiehlt sich, dass vor Veranstaltungsbeginn die Beschallungsanlage durch den Veranstalter mittels eines geeigneten Messgeräts eingemessen wird.

Zur Ermittlung der Schallleistung der Geräuschspitzen, addiert man das Scheitelmaß für Kleinbühnen ΔL_{max} = 10,1 dB zu L_{WAeq} und erhält somit einen Maximalpegel von

$$L_{WAmax,\ Bühne} = 121{,}2\ dB(A).$$

Zusätzlich werden für die Ton- und Informationshaltigkeit folgende Zuschläge vergeben:

$$K_T = 3\ dB \text{ und } K_I = 3\ dB$$

Die Zuschläge sind dem Schallleistungspegel der Emission zuzurechnen.

Die Lautsprecherboxen sind in Richtung Bar ausgerichtet. Das in VDI 3770 [6] beschriebene frequenzabhängige Richtwirkungsmaß kommt hierbei zur Anwendung.

TABELLE 4: FREQUENZABHÄNGIGES RICHTWIRKUNGSMAß $D_{I,OKT}$ IN dB [6]

	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
0°	0	0	0	0	0	0	0	0
45°	0	–3	–5	–5	–5	–5	–7	–7
90°	0	–5	–8	–10	–15	–15	–20	–23
135°	0	–6	–11	–17	–18	–18	–29	–34
180°	0	–5	–8	–15	–21	–21	–30	–34

Entsprechend der Art der Veranstaltung wurde der Emission das Frequenzspektrum „Moderation/Musik“ gewählt.

Die Emissionshöhe der Lautsprecherboxen beträgt 1,5 m.

Abluft Küche

An der Westseite des Gaststättengebäudes befindet sich der Lüfter für die Abluft der Küche. Da keine spezifischen Daten zum Lüftertyp vorliegen, wird die Schallleistung auf der sicheren Seite abgeschätzt, anhand von in der Gastronomie üblichen Lüftern, mit

$$L_{WAeq,\ Lüfter} = 85{,}0\ dB(A).$$

150 Gäste stehend (seltene Veranstaltung)

Für den Fall einer Veranstaltung, welche bis in die Nacht reicht, beispielsweise eine Hochzeitsfeier, werden neben 100 sitzenden Gästen zusätzlich 150 stehende Gäste untersucht. Es wird bei jedem dritten Gast ein gehobenes Sprechen angenommen (L_{WAeq} = 70 dB(A)), so dass ein Schallleistungspegel von

$$L_{WAeq,\ 100\ stehend} = 70\ dB(A) + 10*lg\ 50 = 87{,}0\ dB(A)$$

für eine Flächenschallquelle in 1,6 m über dem Boden entsteht.

Der maximale Schallleistungspegel liegt bei L_{max} = 110,0 dB(A), bedingt durch einen sehr lauten Schrei [6].

150 Gäste klatschen (seltene Veranstaltung)

Bei einer seltenen Veranstaltung wird von 150 klatschenden Gästen ausgegangen. Dies geschieht für zehn Minuten je Stunde. Nach VDI 3770 [6] liegt der Schallleistungspegel des Klatschens einer Person bei L_{WAeq} = 89,0 dB(A). So ergibt sich für das Klatschen bezogen auf 150 Menschen in einer Stunde zu

$$L_{WAeq,\ 150\ klatschend} = 103{,}0\ dB(A)$$

Für das Klatschen ist ein Zuschlag für Impulshaftigkeit in Höhe von K_I = 3 dB hinzuzurechnen. Die Flächenschallquelle liegt 1,6 m über dem Boden.

5 IMMISSIONSBERECHNUNG

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgt mit dem Rechenprogramm SoundPlan in der Version 7.4. Hierfür wird ein Berechnungsmodell erstellt, das alle für die Schallausbreitung bedeutsamen baulichen und topographischen Gegebenheiten enthält. Das sind u. a. Gebäude, Immissionsorte, Beugungskanten, Höhenlinien und alle relevanten Schallquellen.

Aus der koordinatenmäßig erfassten Geometrie und weiteren Kennwerten, wie z. B. Emissionspegeln, wird dabei der Schallpegel an einem Immissionsort bestimmt. Die Schallausbreitungsberechnung wird nach der Richtlinie ISO DIN 9613-2 [5] durchgeführt.

Prognoseberechnungen unterliegen gewissen Unsicherheiten, die durch unterschiedliche Unsicherheitsquellen verursacht werden. Dies betrifft einerseits Unsicherheiten, die durch die

Ermittlung der akustischen Ausgangsdaten (Schallleistungspegel u. ä.) sowie durch die Idealisierung der physikalischen Schallausbreitungsbedingungen innerhalb eines mathematischen Ausbreitungsmodells hervorgerufen werden. Diese Unsicherheiten liegen bei Abständen von Quelle zu Empfänger von bis zu 1000 m üblicherweise im Bereich ± 1 dB(A) bis ± 3 dB(A) (siehe auch DIN ISO 9613-2).

Wesentlich bedeutsamer als die o. g. Unsicherheiten sind jedoch die Unsicherheiten, die die Schallabstrahlung der einzelnen Geräuschquellen betreffen. Zur angemessenen Berücksichtigung dieser Unsicherheiten wird deshalb bei Prognoseberechnungen üblicherweise bewusst von sehr ungünstigen Annahmen bezüglich Emission, Auftretenshäufigkeit und -dauer der Quellen ausgegangen (siehe auch Erläuterungen zu den Berechnungsansätzen z. B. der Bayerischen Parkplatzlärmstudie).

Vorhandene Aussageunsicherheiten hinsichtlich dieser Parameter werden auf diese Weise so berücksichtigt, dass auch unter Einbeziehung der Unsicherheiten der akustischen Mess- und Berechnungsverfahren eher eine Über- statt eine Unterschätzung der Geräuschpegel eintritt (Worst-Case-Betrachtung).

6 Untersuchungsergebnisse und Beurteilung

Zu untersuchen waren die nächstgelegenen Wohnbebauungen, im jeweiligen Stockwerk außen in 0,5 m Abstand zum geöffneten Fenster. Es wurden folgende Szenarien untersucht:

- Vorbelastung: Werk- und sonntags
- Zusatzbelastung: Werk- und sonntags
- Gesamtbelastung: Werk- und sonntags
- Veranstaltungen als seltenes Ereignis: werktags

6.1 Vorbelastung

Als Vorbelastung ist das Restaurant „Waterblick“ zu werten. Im Anhang 2.1 und 2.2 sind die Beurteilungspegel an den Immissionsorten IO1 – IO7 dargestellt, werktags und sonntags. Sowohl an Werktagen, als auch an Sonn- und Feiertagen kommt es nachts zu Überschreitungen am IO7 von bis zu 1,3 dB(A). An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte unterschritten. Die Hauptemissionsquelle sind die Gäste auf der Terrasse.

Da im Wohnhaus IO7 der Betreiber des Restaurants „Waterblick“ wohnt, ist dieser Immissionsort bezüglich der Immissionen durch den Restaurantbetrieb nicht zu berücksichtigen. Die Angaben zur Vorbelastung an IO7 sind rein informell.

Die Maximalpegel werden überall unterschritten

6.2 Zusatzbelastung

Der Betrieb von Kikis Bootsverleih mit Gastronomie als Zusatzbelastung wird in zwei Szenarien unterteilt: werktags mit Veranstaltung und sonntags ohne Veranstaltung.

Im Anhang 2.3 sind die Beurteilungspegel werktags mit Veranstaltung dargestellt. Hierbei werden die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten. Vor allem nachts kommt es zu Unterschreitungen von mindestens 8,1 dB(A).

Die Beurteilungspegel für Sonntag ohne Veranstaltung (Regelbetrieb) sind in Anhang 2.4 aufgelistet. Die Immissionsrichtwerte werden allesamt erheblich unterschritten.

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

6.3 Gesamtbelastung

Betrachtet man die Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung, so erkennt man in Anhang 2.5, dass alle Immissionsrichtwerte unterschritten werden, außer bei IO7 nachts. Die Überschreitungen von bis zu 1,8 dB(A) sind jedoch ursprünglich auf die Vorbelastung zurückzuführen. Da die Vorbelastung bei IO7 jedoch nicht gewertet wird (s.o. Kapitel 6.1), ist bei IO7 generell nur die Zusatzbelastung als Gesamtbelastung zu sehen. Hier hat sich bereits gezeigt, dass es dort zu keinerlei Überschreitungen kommt. Die Angaben zu IO7 in diesem Kapitel sind somit rein informell.

Entsprechend den Ergebnissen in Anhang 2.6 kommt es sonntags ohne Veranstaltungen (Regelbetrieb) zu keinerlei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (außer bei IO7).

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

6.4 Veranstaltung als seltenes Ereignis

Zusätzlich wurden noch Veranstaltungen, die bis in die Nacht reichen, als seltenes Ereignis bewertet. Hierbei ist zu beachten, dass solche Veranstaltungen maximal zehnmal pro Jahr stattfinden können und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden.

In Anhang 2.7 wurden die Ergebnisse der Veranstaltungen selten, werktags als Zusatzbelastung dargestellt. Bei IO7 kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nacht von bis zu 1,9 dB(A) und auch die Spitzenpegel in der Nacht führen zu Überschreitungen von bis zu 0,8 dB(A) bei IO7. An allen anderen Immissionsorten werden sämtliche Immissionsrichtwerte unterschritten.

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung, selten sind in Anhang 2.8 aufgelistet. Auch hier kommt es nur bei IO7 zu Überschreitungen der immissionsrichtwerte in der Nacht von bis zu 2,0 dB(A). Der Anstieg von 0,1 dB gegenüber der Zusatzbelastung ist auf die Vorbelastung, welche bei IO7 nicht zu werten ist zurückzuführen. Der Maximalpegel wird auch hier bei IO7 um bis zu 0,8 dB überschritten.

Der Hauptemittent ist die Beschallungsanlage. Wird der Beschallungspegel um 3 dB(A)/3 dB(C) vermindert, so werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein seltenes Ereignis unterschritten. Wird also ein Beschallungspegel von

$$L_{WAeq} = 108{,}1 \text{ dB(A)} / L_{WCeq} = 113{,}1 \text{ dB(C)}$$

bei der Beschallungsanlage eingestellt, so ist eine Veranstaltung im Rahmen eines seltenen Ereignisses an Werktagen durchführbar.

6.5 Gemengelage

Die Gebiete, in denen die Immissionsorte IO1 – IO7 liegen, wurden alle als allgemeine Wohngebiete bewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass an allen zu bewertenden Immissionsorten die zugehörigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Nach aktueller Rechtsprechung [11] ist es statthaft für die erste Reihe der Wohnbebauung eines allgemeinen Wohngebiets, welches an ein Außengebiet grenzt, Zwischenwerte als Immissionsrichtwerte zu bilden. Das bedeutet, dass an den Immissionsorten IO1 – IO7 die Immissionsrichtwerte in Höhe von 57,5 dB(A) am Tag und 42,5 dB(A) in Nacht zur Anwendung kommen können.

Hieraus folgt, dass für den Regelbetrieb und den werktäglichen Betrieb mit Veranstaltungen sogar noch ein „Puffer“ von 2,5 dB(A) vorhanden ist, welcher prognostisch jedoch nicht genutzt wurde.

Die Regelung zur Gemengelage ist für seltene Ereignisse nicht anwendbar.

6.6 Einfluss auf das Vogelschutzgebiet

Der Einfluss des Betriebs mit Veranstaltungen an Werktagen ist in Anhang 3 dargestellt. Zur Beurteilung wird auf die 47 dB(A)-Grenze nach Reck [9] zurückgegriffen. Unterhalb dieser Grenze ist auch für empfindliche Arten keine Störung mehr nachweisbar. Die Bereiche, welche die 47 dB(A)-Grenze übersteigen sind in Anhang 3 schraffiert dargestellt. Man erkennt, dass es Überdeckungen mit dem Vogelschutzgebiet gibt, welche jedoch in Hinblick auf die Gesamtgröße des Vogelschutzgebiets als geringfügig bewertet werden können. Da die Veranstaltungen nur einmal wöchentlich stattfinden, ist davon auszugehen, dass die Störung der Avifauna als sehr gering betrachtet werden kann. Relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind nicht erkennbar.

Bei der Beurteilung nach Reck [9] werden alle Vogelarten pauschal bewertet. Zur genaueren Beurteilung der Einflussgröße auf die jeweils vorkommenden betroffenen Vogelarten sollte bei Bedarf ein sachkundiger Ornithologe hinzugezogen werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

[1] *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in der aktuell gültigen Fassung

[2] *Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90*; Ausgabe 1990

[3] *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)*, vom 26. August 1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017

[4] *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO);* in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786)

[5] *Flächennutzungsplan der Gemeinde Seebad Loddin;* in Kraft getreten am 16.05.2003

[6] *VDI 3770 Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport und Freizeitanlagen*; September 2012

[7] *Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen;* Bayerische Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage, August 2007

[8] *Schadstoff- und Lärmemission von Motorbooten; Grundlage für die Fortschreibung der EU-Richtlinie 94/25/EG zur Begrenzung der Emission von Motorbooten;* RWTÜV Fahrzeug GmbH, im Auftrag des Umweltbundesamtes Juli 2005

[9] *Reck, H.; Herden, C.; Rassmus, J.; Walter, R.: Die Beurteilung von Lärmwirkung auf freilebende Arten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG*. In: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. – Angewandte Landschaftsökologie, 44 (Bundesamt für Naturschutz): 2001, S. 125 – 151

[10] *Satzung der Gemeinde Loddin über den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet am Mühlenberg“*; in Kraft getreten am 29.12.2010

[11] *OVG Weimar 1 EO 346/08*; Beschluss vom 29.01.2009

[12] *Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV);* vom 12. Juni 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I S. 2146)

[13] *LAI-Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm;* in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017

8 ANHÄNGE

Anhang 1

Übersichtsplan

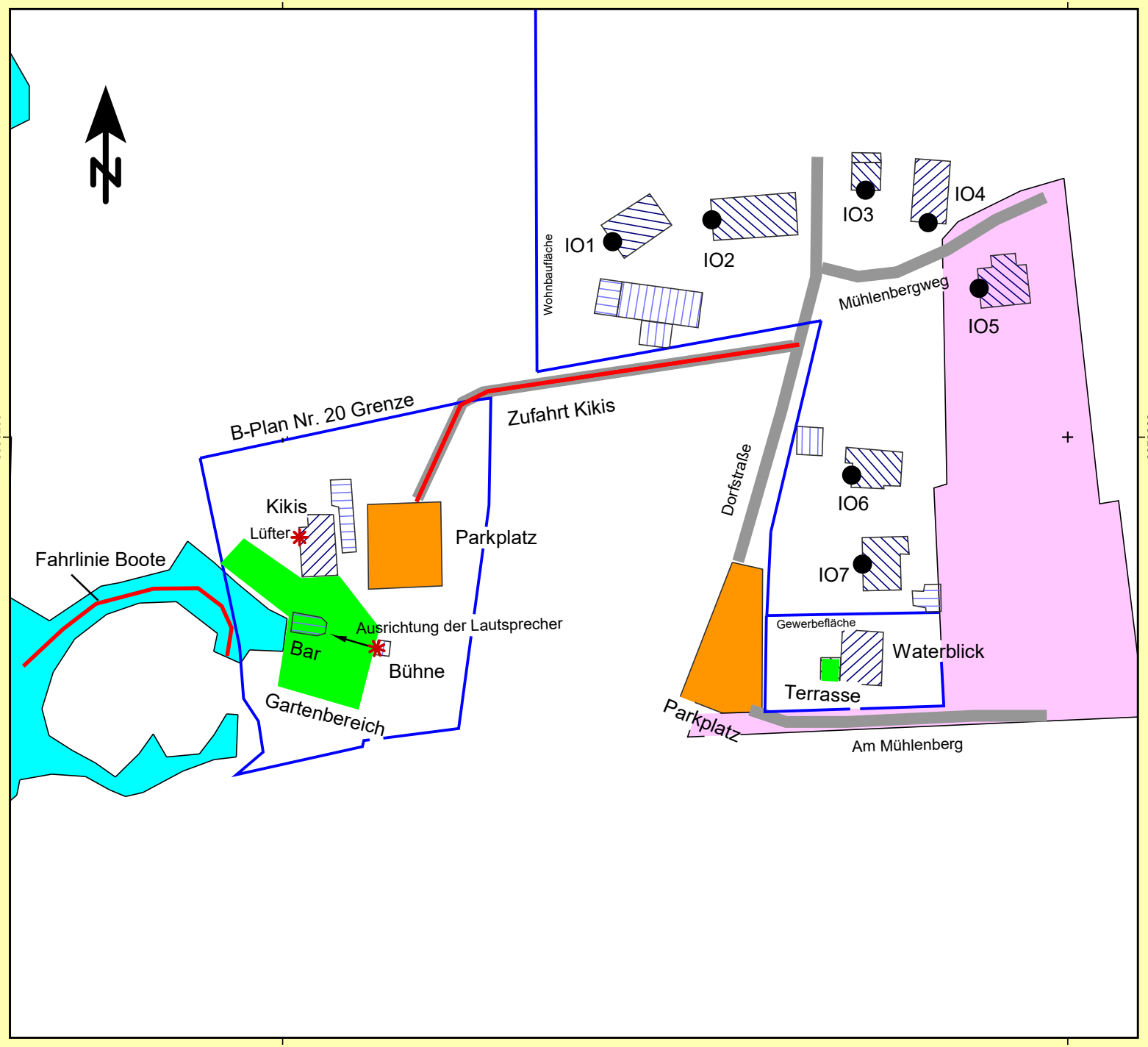

Projekt:
B-Plan Nr. 20 Loddin "Kikis Bootsverleih"

Übersichtplan
Anlage 1

Zeichenerklärung

- Fläche
- Straßenachse
- Parkplatz
- Linienquelle
- Flächenquelle
- Punktschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- B-Plan Nr. 3

0 5 10 20 30 40 m

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542
E-Mail: gerihler@yahoo.de

Anhang 2

Ergebnistabellen

Anhang 2.1 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Vorbelastung werktags**
Anhang 2.2 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Vorbelastung sonntags**
Anhang 2.3 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Zusatzbelastung werktags mit Veranstaltung**
Anhang 2.4 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Zusatzbelastung sonntags ohne Veranstaltung**
Anhang 2.5 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung**
Anhang 2.6 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Gesamtbelastung sonntags ohne Veranstaltung**
Anhang 2.7 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Zusatzbelastung werktags selten mit Veranstaltung**
Anhang 2.8 **Beurteilungspegel nach TA Lärm; Gesamtbelastung werktags selten mit Veranstaltung**

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Vorbelastung, werktags

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte RW,T	RW,N	max. Spitzenpegel RW,T,max	RW,N,max	Beurteilungspegel LrT	LrN	LT,max	LN,max	Überschreitungen Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	21,6	21,4	37,6	37,6	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	27,6	27,4	42,5	42,5	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	22,4	22,1	45,0	45,0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	24,3	23,9	45,8	45,8	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	25,5	25,2	44,4	44,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	26,4	26,2	45,1	45,1	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	21,7	21,4	41,9	41,9	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	24,0	23,8	42,3	42,3	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	21,2	21,0	43,9	43,9	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	23,8	23,6	43,3	43,3	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	37.0	36.7	56.4	56.4	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	38,0	37,8	56,8	56,8	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	41,3	41,1	59,0	59,0	-	1,1	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	41,5	41,3	58,8	58,8	-	1,3	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.1

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Vorbelastung, sonntags

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte RW,T	RW,N	max. Spitzenpegel RW,T,max	RW,N,max	Beurteilungspegel LrT	LrN	LT,max	LN,max	Überschreitungen Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	22,9	21,4	37,6	37,6	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	28,9	27,4	42,5	42,5	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	23,7	22,1	45,0	45,0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	25,6	23,9	45,8	45,8	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	26,8	25,2	44,4	44,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	27,8	26,2	45,1	45,1	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	23,0	21,4	41,9	41,9	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	25,4	23,8	42,3	42,3	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	22,6	21,0	43,9	43,9	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	25,2	23,6	43,3	43,3	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	38.3	36.7	56.4	56.4	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	39,4	37,8	56,8	56,8	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	42,6	41,1	59,0	59,0	-	1,1	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	42,8	41,3	58,8	58,8	-	1,3	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.2

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Zusatzbelastung, werktags mit Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte		max. Spitzenpegel		Beurteilungspegel				Überschreitungen			
				RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	47,2	32,2	59,4	49,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	47,6	33,2	59,9	49,7	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	39,4	25,8	53,2	42,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	42,1	28,7	55,8	46,3	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	42,6	28,2	53,7	43,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	43,7	29,6	54,8	44,5	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	43,0	29,0	53,7	44,5	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	43,2	29,6	53,9	44,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	44,1	29,6	54,6	46,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	44,3	30,0	54,9	46,4	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	46.4	31.5	57.3	48.0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	45,9	32,2	57,6	48,4	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	54,1	31,5	65,7	47,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	54,2	31,9	65,9	48,3	-	-	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.3

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Zusatzbelastung, sonntags ohne Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte		max. Spitzenpegel		Beurteilungspegel				Überschreitungen			
				RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	38,2	32,2	49,1	49,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	38,9	33,2	49,7	49,7	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	34,7	25,8	42,8	42,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	36,0	28,7	46,3	46,3	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	33,2	28,2	43,8	43,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	35.7	29,6	44,5	44,5	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	34,6	29,0	44,5	44,5	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	34,8	29,6	44,9	44,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	34,5	29,6	46,1	46,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	34,9	30,0	46,4	46,4	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	37.0	31.5	48.0	48.0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	37,5	32,2	48,4	48,4	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	37,6	31,5	47,8	47,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	37,8	31,9	48,3	48,3	-	-	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.4

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Gesamtbelastung, werktags mit Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte		max. Spitzenpegel		Beurteilungspegel				Überschreitungen			
				RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	44,6	32,4	59,4	49,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	45,3	34,1	59,9	49,7	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	38,5	27,2	53,6	45,0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	41,2	29,7	56,7	46,3	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	40,7	29,9	53,5	44,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	41,9	31,2	54,8	45,1	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	41,4	29,8	54,5	44,5	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	41,7	30,6	54,7	44,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	41,9	30,1	54,7	46,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	42,1	30,8	54,9	46,4	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	44.9	37.9	57.3	56.4	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	45,4	38,9	57,6	56,8	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	54,1	41,5	65,6	59,0	-	1,5	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	54,3	41,8	65,7	58,8	-	1,8	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.5

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Gesamtbelastung, sonntags ohne Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte		max. Spitzenpegel		Beurteilungspegel				Überschreitungen			
				RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	55	40	85	60	39,7	32,5	49,1	49,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	55	40	85	60	40,5	34,2	49,7	49,7	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	55	40	85	60	36,3	27,3	45,0	45,0	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	37,6	29,9	46,3	46,3	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	55	40	85	60	35,3	29,9	44,4	44,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	37,6	31,2	45,1	45,1	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	55	40	85	60	36,1	29,7	44,5	44,5	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	55	40	85	60	36,5	30,6	44,9	44,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	55	40	85	60	36,0	30,2	46,1	46,1	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	36,6	30,9	46,4	46,4	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	55	40	85	60	41,3	37,9	56,4	56,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	42,1	38,9	56,8	56,8	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	55	40	85	60	44,1	41,5	59,0	59,0	-	1,5	-	-
	WA	1.OG	W	55	40	85	60	44,4	41,8	58,8	58,8	-	1,8	-	-

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Zusatzbelastung, werktags selten mit Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte RW,T	RW,N	max. Spitzenpegel RW,T,max	RW,N,max	Beurteilungspegel LrT	LrN	LT,max	LN,max	Überschreitungen Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	70	55	90	65	49,8	51,6	59,4	59,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	70	55	90	65	50,3	52,1	59,9	59,9	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	70	55	90	65	42,4	43,7	53,2	53,2	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	45,7	47,3	55,8	55,8	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	70	55	90	65	45,7	47,6	53,7	53,7	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	70	55	90	65	46,7	48,4	54,8	54,8	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	70	55	90	65	46,1	47,9	53,8	53,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	70	55	90	65	46,3	48,1	53,9	53,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	70	55	90	65	47,1	49,0	54,7	54,7	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	47,4	49,2	54,9	54,9	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	70	55	90	65	49,2	51,1	57,3	57,3	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	49,2	51,0	57,6	57,6	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	70	55	90	65	54,7	56,7	65,6	65,6	-	1,7	-	0,6
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	54,9	56,9	65,8	65,8	-	1,9	-	0,8

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.7

B-Plan Nr. 20 für das Sondergebiet "Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin

-Beurteilungspegel nach TA-Lärm-

Gesamtbelastung, werktags selten mit Veranstaltung

Name	Nutz.	Stockwerk	Richtung	Immissionsrichtwerte		max. Spitzenpegel		Beurteilungspegel				Überschreitungen			
				RW,T	RW,N	RW,T,max	RW,N,max	LrT	LrN	LT,max	LN,max	Diff. Tag	Diff. Nacht	Diff. max Tag	Diff max Nacht
				[dB(A)]				[dB(A)]				[dB(A)]			
IO1	WA	EG	SW	70	55	90	65	49,8	51,6	59,4	59,4	-	-	-	-
	WA	1.OG	SW	70	55	90	65	50,3	52,1	59,9	59,9	-	-	-	-
IO2	WA	EG	W	70	55	90	65	42,4	43,8	53,2	53,2	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	45,7	47,3	55,8	55,8	-	-	-	-
IO3	WA	EG	S	70	55	90	65	45,8	47,6	53,7	53,7	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	70	55	90	65	46,7	48,4	54,8	54,8	-	-	-	-
IO4	WA	EG	S	70	55	90	65	46,1	47,9	53,8	53,8	-	-	-	-
	WA	1.OG	S	70	55	90	65	46,3	48,1	53,9	53,9	-	-	-	-
IO5	WA	EG	W	70	55	90	65	47,1	49,0	54,7	54,7	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	47,4	49,2	54,9	54,9	-	-	-	-
IO6	WA	EG	W	70	55	90	65	49,4	51,2	57,3	57,3	-	-	-	-
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	49,4	51,2	57,6	57,6	-	-	-	-
IO7	WA	EG	W	70	55	90	65	54,9	56,8	65,6	65,6	-	1,8	-	0,6
	WA	1.OG	W	70	55	90	65	55,1	57,0	65,8	65,8	-	2,0	-	0,8

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542

Anlage 2.8

Anhang 3

Einfluss auf das Vogelschutzgebiet

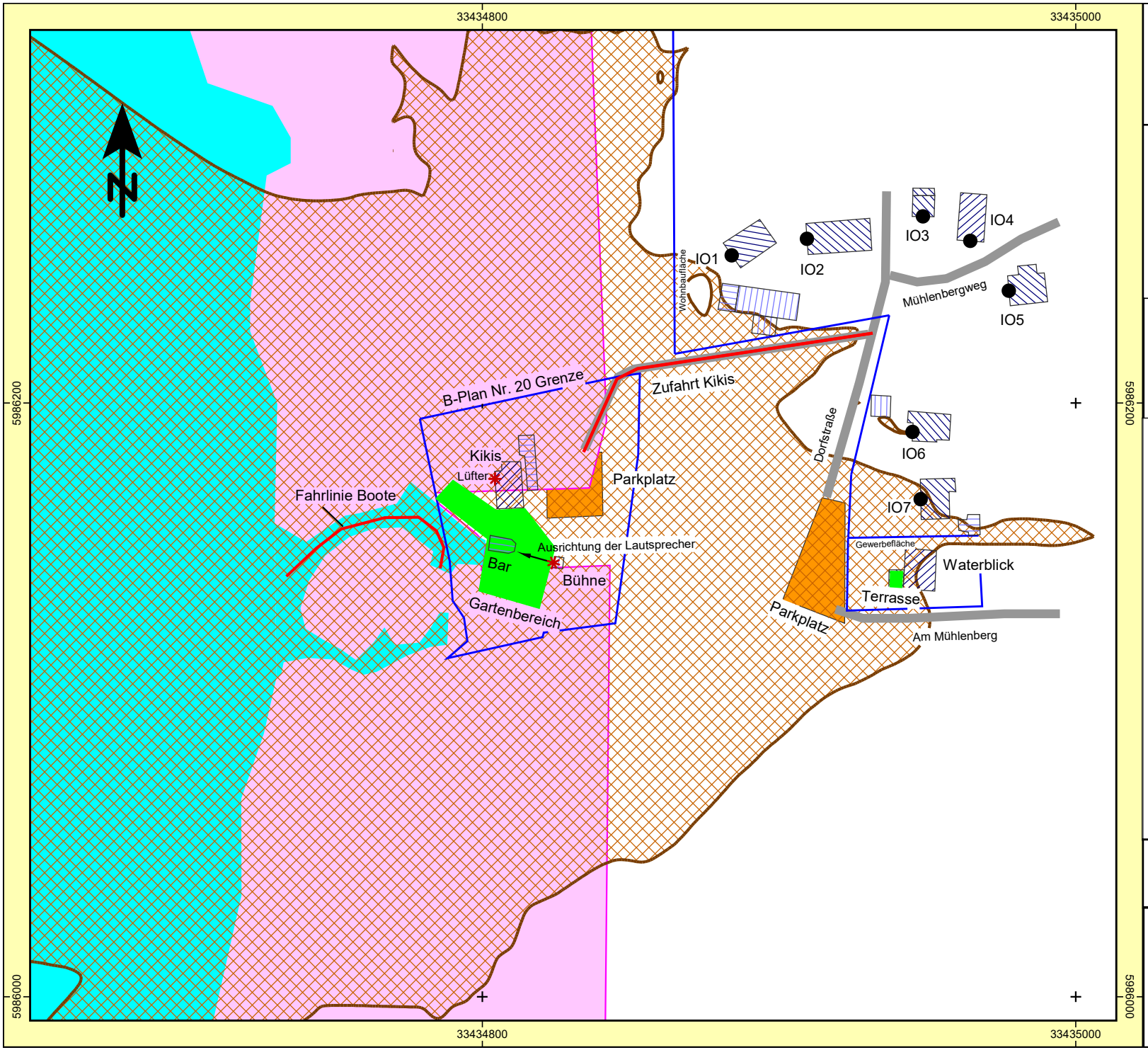

Projekt:
B-Plan Nr. 20 Loddin "Kikis Bootsverleih"

Einfluss auf das Vogelschutzgebiet

Schallimmission größer 47 dB(A)
Gesamtbelastung mit Veranstaltung, werktags

Anlage 3

Rasterlärmkarte
Höhe: 2 m über Grund

Zeichenerklärung

- Achterwasser
- Straßenachse
- Parkplatz
- Linienquelle
- Flächenquelle
- Punktschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Vogelschutzgebiet

Pegelwerte LrT in dB(A)

- >= 47

0 10 20 40 60 80 m

Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz
Dipl.-Ing. Gerhard Ihler
Groß Kölpin 26, 17268 Milmersdorf
Tel. 039886/349541, Fax 349542
E-Mail: gerihler@yahoo.de

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin wurde zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurde.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587);

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);

- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 440);

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221);

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)(Nr.51), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254);

- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12; ber. S 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383);

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513);

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362),

- Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465);

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);

- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (2009/147/EG, Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 05. Juni 2019.

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt in der Umweltprüfung.

Die Gemeinde Loddin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin hat in der öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 beschlossen, die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin durchzuführen.

Für die Durchführung eines erneuten Bauleitplanverfahrens zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gibt es folgende Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird aufgrund der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin erforderlich. Durch die im Bebauungsplan Nr. 20 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Loddin nicht mehr mit den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen in Übereinstimmung.

1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin ist westlich des Plangebietes ein Bootsverleih ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich selbst ist als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt.

Eine Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Biotop ist ausgewiesen.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist es deshalb erforderlich, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ist auch für den Änderungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin auszuweisen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin geändert.

Gemäß der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt das Plangebiet an das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ DE 2049-302 und an das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ DE 1949-401.

Die Gemeinde Loddin möchte unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden Planungsziele erreichen:

- Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes,

- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen, Gebäude und baulichen Anlagen und

- Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird für eine Teilfläche innerhalb des Seebads Loddin vorgenommen.

Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, den vorhandenen touristischen Standort mit seinen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auf rechtliche Grundlagen zu stellen und zu festigen.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Großklimatisch gehört das Usedomer Hügel- und Boddenland zum gemäßigten Ostseeküstenklima. Der Klimaeinfluss der Ostsee ist im Küstenstreifen 10 bis 30 km landeinwärts nachweisbar. Das Klima des Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt. Das Seeklima weist deutlich mehr Sonnentage als das Festlandklima auf.

Meso- und Mikroklima werden durch die Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Im Plangebiet können klimatische Verhältnisse entsprechend den Freilandverhältnissen angenommen werden. Mit klimatischen oder lufthygienischen Belastungen ist aufgrund der geringen baulichen Vorprägung und des derzeit geringen Verkehrsaufkommens nicht zu rechnen.

Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Raum Loddin bei Werten um 7,6 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt 550 mm/a.

2.1.2 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens, es handelt sich um einen anmoorigen Standort.

Das überplante Gebiet ist durch die vorhandene Bebauung (Gaststätte) sowie die Verkehrsflächen (unbefestigter Parkplatz) vorbelastet.

Aufgrund der intensiven Vornutzung des Plangebietes und der damit einhergehenden anthropogenen Veränderung der Böden besteht für die Böden eine deutliche Vorbelastung. Besonders im Bereich des vorhandenen Parkplatzes und der Bebauung besteht eine nachhaltige Beeinträchtigung.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen.

Die Flächennutzungen können in dauerhaft versiegelt, dauerhaft teilversiegelt und temporär teilversiegelt unterteilt werden. Durch die Ausweisung der Baufelder 1 - 3 beträgt die Flächeninanspruchnahme insgesamt ca. 430 m². Davon sind 140 m² (Baufeld 1) bereits versiegelt. Es werden ruderale Trittfluren und Röhrichtflächen in Anspruch genommen.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich im Küstenschutzstreifen des Peenestromes (§ 29 Abs.1 NatSchAG M-V). Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Küstenschutzstreifen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Weitere Oberflächengewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform angrenzend an den Planbereich wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern der Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald genannt.

Als potenziell natürliche Vegetationsform im Planbereich werden im gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern Röhrichte der Ostsee-und Boddenküste auf oligohalinen Standorten genannt.

Im Plangebiet befinden sich ältere und jüngere Einzelbäume.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind nicht zu erwarten. Die Fläche des geplanten Baufeldes ist durch den Bootsverleih bereits anthropogen beeinflusst.

- **Biotoptypen**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 wurde eine Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich des Bebauungsplanes vorhanden:

- Mesophiles Laubgebüsch (BLM)
- Moränenkliff, inaktiv/ Mesophiles Laubgebüsch (KKI/BLM)
- Nicht- oder teilversiegelte Freifläche (PEU)
- Straße (OVL)
- Ruderale Trittflur (RTT)
- Schilf-Landröhricht (VRL)
- Flachwasserzone der Boddengewässer mit Schlicksubstrat, makrophytenarm (KBC)
- Steganlage (PZB)
- Sonstige Sport-und Freizeitanlage (Bootsverleih) (PZS)
- Älterer Einzelbaum (BBA)
- Jüngerer Einzelbaum (BBJ)

Als hochwertige Biotoptypen sind im Plangebiet die Röhrichte (VRL), das Moränenkliff, inaktiv/Mesophiles Laubgebüsch (KKI/BLM) und Flachwasserzone der Boddengewässer (KBC) einzustufen. Die Biotoptypen der Verkehrs- und Siedlungsflächen besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

- **Tiere**

Für das konkrete Plangebiet und angrenzende Flächen liegen keine Untersuchungen und Beobachtungen zu Brut- und Rastvögeln sowie Säugetieren vor, die Rückschlüsse auf das Plangebiet ermöglichen.

Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen wurde im Oktober 2018 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht (siehe Punkt 2.3.4).

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Ostseeküstengebiet und wird zur Landschaftseinheit Insel Usedom innerhalb der Großlandschaft Usedomer Hügel- und Boddenland zugeordnet.

Das Seebad Loddin liegt auf der Landenge zwischen Nord- und Südusedom, inmitten einer landschaftlich reizvollen Region zwischen Ostsee, Kölpinsee und Achterwasser.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin umfasst das Grundstück des vorhandenen Bootsverleihs.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Loddin in südwestlicher Ortsrandlage. Der Plangeltungsbereich liegt im Außenbereich direkt am Achterwasser westlich der Gaststätte „Waterblick“.

Gemäß gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (1996) ist das Vorhabengebiet in Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als hoch bis sehr hoch eingestuft. Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum Loddiner Höft.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit sind Forstwirtschaft, Tourismus und Ackernutzung.

Das Plangebiet wird durch die bestehende Bebauung und umgebende bauliche Anlagen beeinflusst.

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sollen im Folgenden als Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes gelten.

- Vielfalt

Die Vielfalt einer Landschaft äußert sich in ihrer Verschiedenartigkeit und Abwechslung im Relief, in der Vielzahl unterschiedlicher Flächen durch Form, Farbe, Wuchshöhe etc., durch Strukturelemente im Landschaftsraum wie Linien (z. B. Wege, Küstenlinien, Alleen) und Punkte (z. B. Solitärbäume, Feldgehölze).

Der Landschaftsraum wird von reich strukturierten Ackerflächen mit Schilfgürtel zum Achterwasser und Kiefernwäldern geprägt. Verschiedenartige Ausprägungen wie Acker -und Grünlandflächen, kleinteilig Trocken- und Magerrasen, Sukzessionsflora, kleine Wäldchen (überwiegend Kiefernforsten) sowie der Schilfsaum zum Uferbereich geben der Landschaft einen vielfältigen Charakter.

- Eigenart

Die Eigenart der Landschaft zeigt sich in ihrer Unverwechselbarkeit und Wiedererkennbarkeit, die zu einer Identifizierung des Menschen mit der Landschaft führen und damit zum Heimatgefühl beitragen können.

Durch den Erhalt unberührter Teile bzw. weniger anthropogen überformter Bereiche ist eine ausgeprägte Eigenart des Landschaftsbildraumes Loddiner Höft vorhanden.

- Schönheit

Schönheit wird in diesem Zusammenhang als Naturnähe verstanden. Je naturnäher eine Landschaft ist, je geringer der menschliche Einfluss (Nutzung) ist oder wahrnehmbar wird, umso höher wird die Schönheit der Landschaft bewertet.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Östlich des Plangebietes befindet sich die Gaststätte „Waterblick“. Die Lebensqualität benachbarter Bebauung erheblich störende Immissionen liegen im Planungsraum nicht vor.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, den vorhandenen touristischen Standort mit seinen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern und zu festigen.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden Festlegungen zu den Belangen der Bodendenkmalpflege in den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes getroffen.

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S.12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs.1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden ansonsten Belange der Baudenkmalpflege durch das Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die vorgesehenen Nutzungen sind nicht vorhanden.

Störfallschutz

Im Plangeltungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung bestehen folgende Schutzgebiete für Natur und Landschaft, deren Schutzbestimmungen zu beachten sind:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Peenestrom und Achterwasser“ (EU Code DE 1949-401).

- LSG „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“

Das Vorhabengebiet liegt im LSG „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

- Naturpark „Insel Usedom“

Das Vorhabengebiet liegt im Naturpark „Insel Usedom“

- Küstenschutzstreifen nach NatSchAG M-V

Das Plangebiet befindet sich im Küstenschutzstreifen des Peenestromes.

- Wasserschutzgebiete LWaG

Im Untersuchungsraum bzw. angrenzend befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

- Geschützte Objekte

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt.

Im Untersuchungsraum sind folgende gesetzlich geschützte Biotope vorhanden:

Gesetzesbegriff	Nummer	Landkreis	Biotopname
Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede	04642	OVP	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, salzbeeinflusst
Fels-und Steilküsten; Naturnahe Feldgehölze	04638	OVP	Kliff ca. 1 km südlich der Siedlung Loddin
Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede	04653	OVP	Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht, Staudenflur, salzbeeinflusst

- Denkmale gemäß DSchG M-V

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens Funde möglich.

2.3 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Folgende umwelterhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte potentielle Projektwirkungen
Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden. Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits. Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind somit nicht erforderlich. Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind baubedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten. Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:
- zeitweise Flächeninanspruchnahme /Teilversiegelung durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau-und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen
Betriebsbedingte Projektwirkungen
Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der bestehenden und geplanten Flächennutzung als touristischer Standort (Restaurant, Bootsverleih etc.). Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind betriebsbedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.
Anlagebedingte potentielle Projektwirkungen
Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind anlagebedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

Weitere anlagebedingte Wirkungen sind:	
-	Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernung bzw. Veränderung der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung)
-	Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
-	Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
-	visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
-	Flächenentzug, Barriereeffekte, Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
-	Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt-bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna)

2.3.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 20 “Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten. Sehr kleinflächig sind extremere Temperaturverläufe und geringere Luftfeuchten durch versiegelte Flächen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich bedingt durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase.

Von einer Veränderung der Lufthygiene ist nicht auszugehen.

2.3.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt durch Neuversiegelungen zu Eingriffen in den Boden.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört. Die Inanspruchnahme von Böden wird im Zuge der Ermittlung des Eingriffs in die Biotoptypen bilanziert und ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

2.3.3 Schutzgut Fläche

Durch die Ausweisung der Baufelder 1 - 3 beträgt die Flächeninanspruchnahme insgesamt ca. 430 m². Davon sind 140 m² (Baufeld 1) bereits versiegelt. Es werden ruderale Trittfluren und Röhrichtflächen in Anspruch genommen.

Ziel der Planung ist es, die vorhandenen Nutzungen und den Gebäudebestand auf baurechtliche Grundlagen zu stellen und die Erhaltung der touristischen Nutzungen zu sichern. Der Anteil der Neuversiegelung ist gering.

Die hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Einzahlung in das Ökokonto VG-015 „Insel Görmitz“ kompensiert.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes. Die mit der Erschließung des Plangebietes verbundenen Flächenversiegelungen, Bodenverdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen wirken sich nachteilig auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus, da auf den betroffenen Flächen die Grundwasserneubildung weiter erschwert wird.

Das Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird für das Grundwasser als sehr gering angesehen bzw. ist nicht zu erwarten. Die Versiegelungen von Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten ist zu bevorzugen, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen oder Bodenverdichtung sind vorübergehender Art und können durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung verdichteter Böden nach Beendigung der Bauphase weitgehend gemindert werden.

2.3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelartenwurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Oktober 2018, aktualisiert im Juni 2020, durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen.

Das Plangebiet und der Wirkbereich (mind. 200 m Umfeld) wurde im Zeitraum Juli bis September 2018 untersucht.

Dabei wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotenzial geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten anhand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Zudem wurde die Vogelfauna im Umfeld erfasst. Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst.

Folgende Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten sind relevant:

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien	
Laubfrosch (Hyla arborea)	potentielles Vorkommen
Moorfrosch (Rana arvalis	potentielles Vorkommen
Fledermäuse	
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Abendsegler (Nyctalus noctula)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Breitflügelfeldermaus (Eptesicus serotinus)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	potentielles Vorkommen, Jagdhabitat
Weichtiere	
Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	potentielles Vorkommen
Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)	
Landsäuger	
Fischotter (Lutra lutra)	potentielles Vorkommen
Biber (Castor fiber)	potentielles Vorkommen
Rundmäuler	
Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	potentielles Vorkommen
Fische	
Finte (Alosa fallax)	potentielles Vorkommen
Rapfen (Aspius aspius)	potentielles Vorkommen
Ziege (Pelecus cultratus)	potentielles Vorkommen

Europäische Vogelarten

Drosselrohrsänger (Acrocephalus arundinaceus)
Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris)
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)
Teichrohrsänger (Acrocephalus scipaceus)
Spießente (Anas acuta)
Löffelente (Anas clypeata)
Krickente (Anas crecca)
Stockente (Anas platyrhynchos)
Knäkente (Anas querquedula)
Schnatterente (Anas strepera)
Blessgans (Anser albifrons)
Graugans (Anser anser)
Kanadagans (Anser canadensis)
Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis)
Tundrasaatgans (Anser fabalis rossicus)
Mauersegler (Apus apus)
Graureiher (Ardea cinerea)
Tafelente (Aythya ferina)
Reiherente (Aythya fuligula)

Bergente (Aythya marila)
Rohrdommel (Botaurus stellaris)
Schellente (Bucephala clangula)
Bluthänfling (Carduelis cannabina)
Stieglitz (Carduelis carduelis)
Grünfink (Carduelis chloris)
Birkenzeisig (Carduelis flammea)
Erlenzeisig (Carduelis spinus)
Karmingimpel (Carpodacus erythrinus)
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla)
Rohrweihe (Cinclus aeruginosus)
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes)
Ringeltaube (Columba palumbus)
Kolkrabe (Corvus corax)
Nebelkrähe (Corvus corone)
Saatkrähe (Corvus frugilegus)
Kuckuck (Cuculus canorus)
Singschwan (Cygnus cygnus)
Höckerschwan (Cygnus olor)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)
Goldammer (Emberiza citrinella)
Rohrammer (Emberiza schoeniculus)
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)
Buchfink (Fringilla coelebs)
Blässralle (Fulica atra)
Prachttaucher (Gavia arctica)
Seeadler (Haliaeetus albicilla)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Silbermöwe (Larus argentatus)
Mantelmöwe (Larus marinus)
Lachmöwe (Larus ridibundus)
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)
Sprosser (Luscinia luscinia)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
Samtente (Melanitta fusca)
Zwergsäger (Mergellus albellus)
Gänsesäger (Mergus merganser)
Mittelsäger (Mergus serrator)
Bachstelze (Motacilla alba)
Bartmeise (Panurus biarmicus)
Blaumeise (Parus caeruleus)
Kohlmeise (Parus major)
Weidenmeise (Parus montanus)
Sumpfmeise (Parus palustris)
Haussperling (Passer domesticus)
Feldsperling (Passer montanus)
Kormoran (Phalacrocorax carbo)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Zilpzalp (Phylloscopus collybita)
Fitis (Phylloscopus trochilus)
Elster (Pica pica)
Buntspecht (Picoides major)
Haubentaucher (Podiceps cristatus)

Rothalstaucher (Podiceps griseigena)
Heckenbraunelle (Prunella modularis)
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapillus)
Wintergoldhähnchen (Regulus regulus)
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
Girlitz (Serinus serinus)
Kleiber (Sitta europaea)
Flussseeschwalbe (Sterna hirundo)
Küstenseeschwalbe (Sterna paradisaea)
Türkentaube (Streptopelia decaocto)
Star (Sturnus vulgaris)
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)
Gartengrasmücke (Sylvia borin)
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)
Brandgans (Tadorna tadorna)
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)
Amsel (Turdus merula)
Singdrossel (Turdus philomelos)
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)

Vorkommen weiterer geschützter Tierarten sind aufgrund der Untersuchung und der Biotopausstattung nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können für die bestehenden baulichen Anlagen und die Wirkungen des laufenden Betriebes nicht mehr durchgeführt werden. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche nur erteilt werden kann sofern die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Für die vorgesehenen Nutzungen und die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen werden bei der Konfliktanalyse Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

FFH-SPA-Vorprüfung

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Natura 2000 Gebiete DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ wurden in einer FFH-SPA-Vorprüfung untersucht.

Die FFH-SPA-Vorprüfung wurde im Oktober 2018, aktualisiert im Juni 2020, durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg erarbeitet.

Die folgenden Aussagen wurden der FFH-SPA-Vorprüfung entnommen:

<u>anlagebedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen:</u>

Flächen des FFH-Gebietes werden nicht unmittelbar beansprucht. Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Durch die Erweiterungen wurden ca. 1.500 m² in Anspruch genommen. Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten.

Der aktuelle Ausbauzustand stellt aufgrund des Bestandes des Bootsverleihs zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.

Aufgrund der Randlage kann eine Zerschneidungswirkung, die von der Anlage ausgeht, ausgeschlossen werden.

Bauliche Veränderungen, die erhebliche Auswirkungen auf das Wasserregime entfalten, sind nicht geplant. Uferbefestigungen, die über die Gebietsgrenzen hinaus vorgenommen wurden, stellen nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.

Aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Flächen werden die Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt.

<u>betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen:</u>

Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Vom Plan gehen keine zusätzliche Zerschneidungswirkung und Kollisionsgefahr aus da keine maßgeblichen Änderungen im Betrieb des Bootsverleihs zu erwarten sind.

Uferbefestigungen, die über die Gebietsgrenzen hinaus vorgenommen wurden, stellen nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.

Von Veranstaltungen mit Musik gehen akustische Wirkungen aus. Aufgrund des rel. geringen Umfanges und der Abschirmung durch die Vegetation sind die Wirkungen jedoch begrenzt.

Aufgrund der geringen Gebäudehöhen und der Abschirmung durch die Vegetation sind kaum optische Wirkungen zu erwarten.

Eine Ausweitung des Betriebes ist aufgrund der Begrenzung des nutzbaren Raumes nicht zu erwarten, entsprechend stehen zusätzliche ungelenkte Freizeitnutzungen nicht unmittelbar mit dem Bootsverleih in Verbindung.

Aufgrund des geringen Umfanges des Betriebes werden die Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt.

<u>baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen:</u>

Durch die bereits erfolgten baulichen Erweiterungen sind aufgrund der Nähe zum bestehenden Bootsverleih keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Anlagefläche.
Baubedingte Emissionen sind nur temporär und innerhalb der gesetzlichen Regelungen (z.B. Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) zu erwarten. Zudem sind keine besonderen Erweiterungen möglich oder geplant.

Akustische und optische Wirkungen sind temporär auf die Bauphase beschränkt und aufgrund der Vegetation ist eine gute Abschirmung gegeben.

<u>Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten</u>

<u>DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (FFH-Gebiet)</u>

Da der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung bestand und sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) befindet, ist keine Beeinträchtigung von LRT und Arten zu erwarten.

<u>DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ (EU-Vogelschutzgebiet)</u>

Da der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung bestand, muss ein gewisses Maß an Störungen akzeptiert werden, wobei insbesondere die Inanspruchnahme des Röhrichtbestandes zu Beeinträchtigungen der Rohrdommel und Rohrweihe führen kann. Dem Betrieb werden durch den Plan jedoch enge Grenzen gesetzt, so dass weitere Störungen ausgeschlossen werden können.

Der Bootsverleih ist naturgemäß überwiegend ein Saisongeschäft, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Zugvögeln nicht zu erwarten sind. Zudem bestand der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung.

Es sind keine Summations-oder Synergieeffekte mit anderen Projekten oder Plänen vorhanden, die die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen. Entwicklungserschwernisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten.

Die FFH-SPA-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz-oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, ausgeschlossen werden können.

Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Biotoptypen

Durch den Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin wurden gesetzlich geschützte Biotope beansprucht und verändert. Es handelt sich um Schilf-Landröhricht (VRL). Für die baulichen Anlagen, für die keine Baugenehmigungen vorliegen, muss von einem Zustand vor Errichtung dieser Anlagen ausgegangen werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Baubedingt kann es zur vorübergehenden Beeinträchtigung von Biotopen aufgrund von Lärm und optischen Störreizen sowie Schadstoffeinträgen kommen.

Anlagebedingt führt die Versiegelung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen.

Betriebsbedingte, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Eingriffsverursacher hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) so auszugleichen, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

- **Biologische Vielfalt**

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

2.3.6 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Bei der geplanten Neubebauung werden keine gravierenden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erwartet.

Ein harmonisches Einfügen der geplanten Bebauung in den umgebenden Landschaftsraum wird angestrebt.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt nicht zum Verlust landschaftsbildwirksamer Strukturen bzw. von Teilen der Landschaftsbildräume. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die vorhandenen Nutzungen und den Gebäudebestand auf baurechtliche Grundlagen zu stellen und die Erhaltung der touristischen Nutzungen zu sichern. Großteilige Neubebauungen sind nicht vorgesehen.

Zur baulichen Ausbildung der geplanten Bebauung werden in den Festsetzungen durch Text Festlegungen hinsichtlich der Gebäudegröße, der Gebäudehöhe und Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen getroffen.

Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

2.3.7 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Potenzielle Gefahrenquellen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ergeben sich bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Planbereich und angrenzend nicht. Hinsichtlich der verkehrlichen Situation ist keine wesentliche zusätzliche Belastung durch das Bauvorhaben zu befürchten.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss auch der Immissionsschutz berücksichtigt werden. Insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes gewinnen dabei aktuell an Bedeutung.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG „Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind dabei Luftverunreinigungen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe), Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die auf Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen einwirken".

Eine schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Loddin vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler erarbeitet. Die schalltechnische Untersuchung wurde der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz Ihler bildet die Grundlage für die Aufstellung des Entwurfs der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung" der Gemeinde Loddin.

Die auf das Plangebiet einwirkenden und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen wurden umfassend untersucht. Die nachfolgenden Angaben werden aus der schalltechnischen Untersuchung vom Juli 2018 in die Begründung übernommen:

Zu untersuchen waren die nächstgelegenen Wohnbebauungen, im jeweiligen Stockwerk außen in 0,5 m Abstand zum geöffneten Fenster. Es wurden folgende Szenarien untersucht:

- Vorbelastung: werktags und sonntags
- Zusatzbelastung: werktags und sonntags
- Gesamtbelastung: werktags und sonntags
- Veranstaltungen als seltenes Ereignis: werktags

Vorbelastung

Als Vorbelastung ist das Restaurant „Waterblick" zu werten. An allen relevanten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte werktags und sonntags unterschritten. Die Hauptemissionsquelle sind die Gäste auf der Terrasse.

Nur an einem Immissionsort werden die Immissionsrichtwerte um bis zu 1,3 dB (A) überschritten. An diesem Standort befindet sich das Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick". Im Rahmen der weiteren Betrachtung fand dieser Immissionsort bezüglich der Immissionen durch den Restaurantbetrieb keine Berücksichtigung. Die Angaben zur Vorbelastung an diesem Immissionsort sind rein informell.

Die Maximalpegel werden überall unterschritten.

Zusatzbelastung

Der Betrieb von Kikis Bootsverleih mit Gastronomie als Zusatzbelastung wird in zwei Szenarien unterteilt: werktags mit Veranstaltung und sonntags ohne Veranstaltung.

Es werden die Immissionsrichtwerte werktags mit Veranstaltungen an allen Immissionsorten unterschritten. Vor allem nachts kommt es zu Unterschreitungen von mindestens 8,1 dB (A).

Am Sonntag ohne Veranstaltung (Regelbetrieb) werden die Immissionsrichtwerte allesamt erheblich unterschritten.

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

Gesamtbelastung

Betrachtet man die Gesamtbelastung werktags mit Veranstaltung, so erkennt man, dass alle Immissionsrichtwerte unterschritten werden.

Entsprechend den Ergebnissen kommt es sonntags ohne Veranstaltungen (Regelbetrieb) zu keinerlei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Es kommt in beiden Bewertungssituationen zu keinerlei Überschreitungen des Maximalpegels.

Veranstaltungen als seltenes Ereignis

Zusätzlich wurden noch Veranstaltungen, die bis in die Nacht reichen, als seltenes Ereignis bewertet. Hierbei ist zu beachten, dass solche Veranstaltungen maximal zehnmal pro Jahr stattfinden können und an nicht mehr als an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die seltenen Ereignisse als Zusatzbelastung betrachtet.

Eine Überschreitung der Immissionswerte in der Nacht findet nur beim Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick“ von bis zu 1,9 dB (A) statt. Die Spitzenpegel in der Nacht führen zu Überschreitungen von bis zu 0,8 dB (A) an dem Wohnhaus.

An allen anderen Immissionsorten werden sämtliche Immissionsrichtwerte unterschritten.

Bei der Gesamtbelastung werktags mit seltenen Veranstaltungen werden am Wohnhaus des Betreibers des Restaurants „Waterblick“ die Immissionsrichtwerte ebenfalls in der Nacht von bis zu 2,0 dB(A) überschritten. Der Anstieg von 0,1 dB gegenüber der Zusatzbelastung ist auf die Vorbelastung, welche an diesem Standort nicht zu werten ist, zurückzuführen. Der Maximalpegel wird auch hier beim Wohnhaus um bis zu 0,8 dB überschritten.

Der Hauptemittent ist die Beschallungsanlage. Wird der Beschallungspegel um 3 dB(A)/3 dB(C) vermindert, so werden an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte für ein seltenes Ereignis unterschritten. Wird also ein Beschallungspegel von

LWAeq = 108,1 dB(A)/ LWCeq = 113,1 dB(C)

bei der Beschallungsanlage eingestellt, so ist eine Veranstaltung im Rahmen eines seltenen Ereignisses an Werktagen durchführbar.

Gemengelage

Die Gebiete, in denen die untersuchten Immissionsorte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin liegen, wurden alle als allgemeine Wohngebiete bewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass an allen zu bewertenden Immissionsorten die zugehörigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Nach aktueller Rechtsprechung (OVG Weimar 1 EO 346/08; Beschluss vom 29.01.2009) ist es statthaft, für die erste Reihe der Wohnbebauung eines allgemeinen Wohngebiets, welches an ein Außengebiet grenzt, Zwischenwerte als Immissionsrichtwerte zu bilden. Das bedeutet, dass an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte in Höhe von 57,5 dB (A) am Tag und 42,5 dB (A) in der Nacht zur Anwendung kommen können.

Hieraus folgt, dass für den Regelbetrieb und den werktäglichen Betrieb mit Veranstaltungen sogar noch ein „Puffer“ von 2,5 dB (A) vorhanden ist, welcher prognostisch jedoch nicht genutzt wurde.

Die Regelung zur Gemengelage ist für seltene Ereignisse nicht anwendbar.

Einfluss auf das Vogelschutzgebiet

Für die Beurteilung des Betriebs mit Veranstaltungen an Werktagen wird auf die 47-dB-(A)-Grenze nach Reck[1] zurückgegriffen. Unterhalb dieser Grenze ist auch für empfindliche Arten keine Störung mehr nachweisbar. Die Bereiche, welche die 47-dB-(A)-Grenze übersteigen, sind in der schalltechnischen Untersuchung im Anhang 3 schraffiert dargestellt (siehe Anlage 1). Man erkennt, dass es Überdeckungen mit dem Vogelschutzgebiet gibt, welche jedoch in Hinblick auf die Gesamtgröße des Vogelschutzgebiets als geringfügig bewertet werden können. Da die Veranstaltungen nur einmal wöchentlich stattfinden, ist davon auszugehen, dass die Störung der Avifauna als sehr gering betrachtet werden kann. Relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet sind nicht erkennbar.

Bei der Beurteilung nach Reck werden alle Vogelarten pauschal bewertet. Zur genaueren Beurteilung der Einflussgröße auf die jeweils vorkommenden betroffenen Vogelarten sollte bei Bedarf ein sachkundiger Ornithologe hinzugezogen werden.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher werden folgende Festlegungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan aufgenommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

[1] Reck, H.; Herden, C.; Rassmus, J.; Walter, R.: Die Beurteilung von Lärmwirkung auf freilebende Arten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. – Angewandte Landschaftsökologie, 44 (Bundesamt für Naturschutz): 2001, S. 125 – 151

Folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen sind zu berücksichtigen:

„Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V v. 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.
- Der weitestgehende Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen Maßnahmen erforderlich:

V1 Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten.

V2 Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/Osten möglich.

V3 Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

V4 Die bestehende Bootsein- und –ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

V5 Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

V6 Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

V7 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett-und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur < 3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:
- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang
  wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht – Licht soll nur dahin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

CEF- Maßnahmen sind aufgrund der weitreichenden Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig und für die bestehende Nutzung nicht mehr möglich.

Gutachterliches Fazit

Trotz der Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs.7 BNatSchG

Eine Ausnahme kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.

Die Planungsziele der Gemeinde, v. a. die Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes, stehen aufgrund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Interesse der Gemeinde. Für Vorpommern ist der Tourismus einer der bedeutendsten Wirtschaftszweige. Kikis Bootsverleih ist ein beliebter Anziehungs- und Treffpunkt für Einheimische und Touristen. Das Grundstück von Kikis Bootsverleih wird touristisch in Verbindung mit wassersportlichen Aktivitäten genutzt.

Eine Ausnahme darf außerdem nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Alternativprüfung

Die Aufgabe des Standortes und die Neueinrichtung an einem Ort mit geringerer Wirkung auf geschützte Arten ist demnach keine zumutbare Alternative. Eine Erweiterung, die weitere Verbotstatbestände auslöst, kann jedoch versagt werden.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Da das Projekt hier in seinen wesentlichen Teilen bereits vor der artenschutzrechtlichen Prüfung realisiert wurde und damit die ursprünglich vor Ort vorhandenen Biotope bereits in Anspruch genommen worden sind, müssen nachträglich zur Heilung des Verfahrens Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten (Laubfrosch, Moorfrosch, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Fischotter, ggf. Biber und verschiedene v.a. Röhricht besiedelnde bzw. nutzende Vogelarten) getroffen werden. Die folgende Maßnahme ist erforderlich:

FCS1 Auf ca. 30 % der Planfläche (1.388 m²) war ursprünglich ein Röhricht ausgebildet. Dieser muss an anderer Stelle und kann nur außerhalb der Planfläche, möglichst jedoch im räumlichen Zusammenhang, an einem störungsarmen Standort, ersetzt werden, ohne dabei andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Biotopumwandlung auszulösen.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden

Die Baufelder 1, 2 und 3 befinden sich gemäß der Stellungnahme des staatlichen Landesamtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 13.02.2020 einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für die Baufelder 1, 2 und 3 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin ausgewiesen.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2 und 3 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m über NHN.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 1, 2 und 3 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NHN zwingend zu berücksichtigen.

Eine Hochwassersicherheit gegenüber HW_{100} (Wasserstand, der im Mittel einmal in 100 Jahren erreicht wird) für die Bebauung in den Baufeldern 1, 2 und 3 ist bis mindestens 1,35 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z. B. Anpassung der Geländehöhen, eigene Schutzanlagen, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) sicherzustellen.

2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Die Totalverluste durch Flächenversiegelung und Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2.6 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

2.7 Ergebnis der Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wurden die Gründe für die erforderlichen Nutzungsänderungen dargelegt. Sie entsprechen den Entwicklungszielen der Gemeinde Loddin und tragen den aktuellen und mittelfristig absehbaren Planungen Rechnung.

2.8 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Aussagen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Ausweisungen des Flächennutzungsplanes lassen sich nur allgemein treffen. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan steuert eine geordnete städtebauliche Entwicklung, die durch Satzungen (Bebauungspläne) rechtsverbindlich wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird aufgrund der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin erforderlich.

Durch die im Bebauungsplan Nr. 20 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Loddin nicht mehr mit den im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen in Übereinstimmung.

Damit erübrigen sich auch Diskussionen zur Nichtdurchführung der Planungen.

3 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter in Einschätzung ihrer Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Konflikte beschrieben und bewertet. Im Ergebnis werden Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung sowie des Ausgleichs festgelegt. Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Planvorhaben in dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Planänderungsgebiet.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorliegender Umweltinformationsdaten aus dem LUNG M-V Kartenportal.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Das Monitoring ist von der Gemeinde Loddin durchzuführen. Es ist zu überprüfen, ob nach der Realisierung der sich in dem Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes ergebenden Maßnahmen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind, um geeignete Abhilfemaßnahmen treffen zu können.

Ein wirkungsvolles Monitoring ist hauptsächlich auf der Ebene der Erarbeitung von Bebauungsplänen sinnvoll, da hier genau auf mögliche nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Umsetzung der Baumaßnahmen eingegangen und auch ein zeitlicher Rahmen der Überprüfung gesetzt werden kann.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und kontrolliert werden.

In einem entsprechend zeitlichen Abstand ist zu prüfen, ob sich infolge der Umsetzung der Baumaßnahmen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Loddin möchte unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden Planungsziele erreichen:

- Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes,
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen, Gebäude und baulichen Anlagen
- Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin wird für eine Teilfläche innerhalb des Seebads Loddin vorgenommen.

Mit der Erarbeitung der Planungsunterlagen für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, den vorhandenen touristischen Standort mit seinen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten auf rechtliche Grundlagen zu stellen und zu festigen.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben in dem Planänderungsbereich zu erwartenden Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurden im Rahmen der Umweltprüfung beschrieben und bewertet.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorliegender Umweltinformationsdaten, die beim LUNG M-V eingeholt wurden. Eine Bestandsaufnahme der standörtlichen Situation wurde vorgenommen.

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter in Einschätzung ihrer Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Konflikte beschrieben und bewertet.

Auslegungszeitraum: 02.11.2020 bis 04.12.2020

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

Abb. 1 Plangebiet

Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

26.10.2018
Aktualisierung 08.06.2020

Inhalt

1. Einführung 3
1.1 Vorbemerkung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.3 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.4 Bearbeitungsschritte 8
1.5 Wirkungen 9
2. Datenquellen der Bestandsanalyse 10
3. Relevanzprüfung/ Potentialeinschätzung 11
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 21
4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 21
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 22
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 22
5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 22
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 34
5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 38
6. Gutachterliches Fazit 39
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG 39
7.1 Alternativprüfung 40
7.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes 41
8. Quellenverzeichnis 41

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.
Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.
Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger, Kikis Bootsverleih, Dorfstraße 23, 17459 Loddin, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Kikiernicki, stellt an das Amt Usedom-Süd den Antrag, einen Bebauungsplan für das Gelände des vorhandenen Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin aufzustellen.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5.220 m².
Kikis Bootsverleih befindet sich unmittelbar am Achterwasser. Es besteht die Möglichkeit für Touristen und Einheimische, die Natur und Landschaft mit Tretbooten, Ruder- oder Motorbooten eigenständig zu erkunden.

Das Restaurant und der Biergarten laden aufgrund ihrer Nähe zum Wasser zahlreiche Touristen zum Verweilen ein. In den Sommermonaten finden auf dem Gelände von Kikis Bootsverleih verschiedene Veranstaltungen statt.
Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin sollen der bestehende touristische Standort sowie die attraktiven Angebote am Wasser planungsrechtlich gesichert werden.
Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes stehen dabei im Mittelpunkt des Vorhabens.
Als Planungsziele werden benannt: Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes, Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden und vorgesehenen Nutzungen und Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.
Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin soll die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Seebad Loddin gewährleistet werden. Unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, das touristische Freizeitangebot auf rechtliche Grundlagen zu stellen.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

Abb. 2 bis 6 Ansichten des Plan- und Untersuchungsgebietes.

Abb. 7 bis 10 Weitere Ansichten des Plan- und Untersuchungsgebietes.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Be-

siedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.
Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits.
Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.
Auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind baubedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug, Barriereeffekte, Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind anlagebedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der bestehenden und geplanten Flächennutzung als touristischer Standort (Restaurant, Bootsverleih etc.).
Auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandsgürtel“ und teilweise im Natura 2000-Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ sind betriebsbedingte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten.

2. Datenquellen der Bestandsanalyse

Kikis Bootsverleih besteht seit 1991 und wurde zwischenzeitlich u. a. um eine gastronomische Einrichtung erweitert. Für die Gaststätte und zwei Schutzhütten (Pavillons) liegen Baugenehmigungen vor, für die restlichen vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der gesetzliche Artenschutz ist demnach bisher teilweise unberücksichtigt geblieben. Auf Grund des bereits vorhandenen Bestandes von baulichen Einrichtungen/ Anlagen und des bestehenden Betriebes kann nur noch eine Potentialeinschätzung vorgenommen werden. Für die baulichen Anlagen, für die keine Baugenehmigungen vorliegen, muss von einem Zustand vor Errichtung dieser Anlagen ausgegangen werden.

Das Plangebiet und der Wirkbereich (mind. 200 m Umfeld) wurde im Zeitraum Juli bis September 2018 untersucht. Dabei wurde insbesondere das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Zudem wurde die Vogelfauna im Umfeld erfasst. Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst.
Die folgende Relevanzprüfung spiegelt die Ergebnisse der Potentialeinschätzung und Erfassung wieder.

3. Relevanzprüfung/ Potentialeinschätzung

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
Bombina bombina	Rotbauchunke	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Rana dalmatina	Springfrosch	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	ja		
Bufo calamita	Kreuzkröte	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ja		
Bufotes viridis	Wechselkröte	ja		
Hyla arborea	Laubfrosch	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Rana arvalis	Moorfrosch	ja		
Triticus cristatus	Kammmolch	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Reptilien				
Coronella austriaca	Schlingnatter	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Lacerta agilis	Zauneidechse	ja		
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Fledermäuse				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	
Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja		
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja		
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja		
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	ja		
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	ja		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Jagdhabitat	notwendig
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja		
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	ja		
Nyctalus noctula	Abendsegler	ja		
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	ja	pot. Vorkommen, Jagdhabitat	notwendig
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja		
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja		
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	ja		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja		

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Weichtiere				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Vertigo angustior	Schmale Windelschnecke	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Vertigo geyeri	Vierzähnige Windelschnecke	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Vertigo moulinsiana	Bauchige Windelschnecke	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Libellen				
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	ja		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	ja		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	ja		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
Carabus menetriesi	Menetries-Laufkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	ja		
Dytiscus latissimus	Breitrand	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
Lucanus cervus	Hirschkäfer	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	ja		
Falter				
Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	nicht notwendig
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	ja		
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
Phocoena phocoena	Schweinswal	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Landsäuger				
Lutra lutra	Fischotter	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Castor fiber	Biber	ja		
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Canis lupus	Europäischer Wolf	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig
Rundmäuler				
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	ja	pot. Vorkommen	notwendig
Lampetra planeri	Bachneunauge	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Petromyzon marinus	Meerneunauge	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
Acipenser sturio	Baltischer Stör	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG	nicht notwendig
Alosa alosa	Maifisch	ja		
Alosa fallax	Finte	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Aspius aspius	Rapfen	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Cobitis taenia	Steinbeißer	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Cottus gobio	Westgroppe	ja		
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Pelecus cultratus	Ziege	ja	potentielles Vorkommen	notwendig
Rhodeus amarus	Bitterling	ja	keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Romanogobio belingi	Stromgründling	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Salmo salar	Lachs	ja		
Gefäßpflanzen				
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	ja	keine signifikante Auftretenswahrscheinlichkeit im UG bzw. keine Lebensraumeignung	nicht notwendig
Apium repens	Kriech. Scheiberich - Sellerie	ja		
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	ja		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	ja		
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	ja		
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
Accipiter nisus	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			✓		ja	ja	notwendig
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					ja	ja	nicht notwendig
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			✓		ja	ja	nicht notwendig
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					ja	ja	nicht notwendig
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Aix galericulata	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
Aix sponsa	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
Alauda arvensis	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
Alca torda	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
Alcedo atthis	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Anas acuta	Spießente				1	ja	ja	notwendig
Anas clypeata	Löffelente				2	ja	ja	notwendig
Anas crecca	Krickente				2	ja	ja	notwendig
Anas penelope	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
Anas platyrhynchos	Stockente					ja	ja	notwendig
Anas querquedula	Knäkente	✓			2	ja	ja	notwendig
Anas strepera	Schnatterente					ja	ja	notwendig
Anser albifrons	Blessgans					ja	ja	notwendig
Anser anser	Graugans					ja	ja	notwendig
Anser canadensis	Kanadagans					ja	ja	notwendig
Anser erythropus	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
Anser fabalis	Saatgans					ja	ja	notwendig
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					ja	ja	notwendig
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					ja	ja	notwendig
Anthus campestris	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
Anthus trivialis	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
Apus apus	Mauersegler					ja	ja	notwendig
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
Aquila clanga	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
Aquila pomarina	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Arenaria interpres	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
Ardea cinerea	Graureiher					ja	ja	notwendig
Asio flammeua	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
Asio otus	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
Athene noctua	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
Aythya ferina	Tafelente				2	ja	ja	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente				3	ja	ja	notwendig
Aythya marila	Bergente					ja	ja	notwendig
Aythya nyroca	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
Bonasa bonasia	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
Botaurus stellaris	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	ja	notwendig
Branta leucopsis	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
Bubo bubo	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Bucephala clangula	Schellente					ja	ja	notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
Buteo buteo	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Carduelis cannabina	Bluthänfling					ja	ja	notwendig
Carduelis carduelis	Stieglitz					ja	ja	notwendig
Carduelis chloris	Grünfink					ja	ja	notwendig
Carduelis flammea	Birkenzeisig					ja	ja	notwendig
Carduelis spinus	Erlenzeisig					ja	ja	notwendig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			✓		ja	ja	notwendig
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					ja	ja	notwendig
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Ciconia ciconia	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	✓			ja	ja	notwendig
Cinclus cinclus	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	ja	nein	nicht notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Circus macrourus	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
Circus pygargus	Wiesenweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					ja	ja	notwendig
Columba livia f. domestica	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
Columba oenas	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
Columba palumbus	Ringeltaube					ja	ja	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe					ja	ja	notwendig
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	ja	notwendig
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	ja	ja	notwendig
Corvus monedula	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
Cortunix cortunix	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
Crex crex	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Cuculus canorus	Kuckuck					ja	ja	notwendig
Cygnus bewickii	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	✓		ja	ja	notwendig
Cygnus olor	Höckerschwan					ja	ja	notwendig
Delichon urbica	Mehlschwalbe					ja	ja	notwendig
Dendrocopus medius	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dendrocopus minor	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Emberiza citrinella	Goldammer					ja	ja	notwendig
Emberiza hortulana	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					ja	ja	notwendig
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					ja	ja	notwendig
Falco peregrinus	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
Falco subbuteo	Baumfalke	✓			V	ja	nein	nicht notwendig
Falco tinnunculus	Turmfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
Falco vespertinus	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Ficedula parva	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Fringilla coelebs	Buchfink					ja	ja	notwendig
Fringilla montifringilla	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					ja	ja	notwendig
Galerida cristata	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
Gallinago gallinago	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Gallinula chloropus	Teichhuhn			✓		ja	nein	nicht notwendig
Garrulus glandarius	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
Gavia arctica	Prachttaucher					ja	ja	notwendig
Gavia stellata	Sterntaucher					ja	nein	nicht notwendig
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Grus grus	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
Haliaeetus albicilla	Seeadler	✓	✓			ja	ja	notwendig
Himantopus himantopus	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					ja	ja	notwendig
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
Jynx torquilla	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Lanius collurio	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Lanius excubitor	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
Larus argentatus	Silbermöwe					ja	ja	notwendig
Larus canus	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
Larus marinus	Mantelmöwe				2	ja	ja	notwendig
Larus minutus	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	ja	ja	notwendig
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					ja	nein	nicht notwendig
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓		ja	ja	notwendig
Locustella naevia	Feldschwirl					ja	nein	nicht notwendig
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
Lullula arborea	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Luscinia luscinia	Sprosser					ja	ja	notwendig
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					ja	ja	notwendig
Luscinia svecica	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
Melanitta fusca	Samtente					ja	ja	notwendig
Melanitta nigra	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
Mergellus albellus	Zwergsäger					ja	ja	notwendig
Mergus merganser	Gänsesäger				2	ja	ja	notwendig
Mergus serrator	Mittelsäger					ja	ja	notwendig
Merops apiaster	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
Miliaria calandra	Grauammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Milvus migrans	Schwarzmilan		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
Milvus milvus	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
Motacilla alba	Bachstelze					ja	ja	notwendig
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
Motacilla citreola	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Muscicapa striata	Grauschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
Netta rufina	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
Numenius arquata	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Oeahthe oeanthe	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
Oriolus oriolus	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
Pandion haliaetus	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
Panurus biarmicus	Bartmeise					ja	ja	notwendig
Parus ater	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
Parus caeruleus	Blaumeise					ja	ja	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
Parus major	Kohlmeise					ja	ja	notwendig
Parus montanus	Weidenmeise					ja	ja	notwendig
Parus palustris	Sumpfmeise					ja	ja	notwendig
Passer domesticus	Haussperling				V	ja	ja	notwendig
Passer montanus	Feldsperling				V	ja	ja	notwendig
Perdix perdix	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
Pernis apivorus	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
Phalacrocorax carbo	Kormoran					ja	ja	notwendig
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
Phasianus colchicus	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
Philomachus pugnax	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					ja	ja	notwendig
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					ja	ja	notwendig
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					ja	ja	notwendig
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
Phylloscopus trochilus	Fitis					ja	ja	notwendig
Pica pica	Elster					ja	ja	notwendig
Picoides major	Buntspecht					ja	ja	notwendig
Picoides medius	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Picoides minor	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
Picus canus	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Picus viridis	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
Podiceps auritus	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	ja	ja	notwendig
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			✓		ja	ja	notwendig
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
Prunella modularis	Heckenbraunelle					ja	ja	notwendig
Psittacula krameri	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					ja	ja	notwendig
Rallus aquaticus	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					ja	ja	notwendig
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					ja	ja	notwendig
Remiz pendulinus	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					ja	ja	notwendig
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt-wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor-kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver-botstatbestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz					ja	ja	notwendig
Sitta europaea	Kleiber					ja	ja	notwendig
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	ja	notwendig
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	ja	notwendig
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Streptopelia decaocto	Türkentaube					ja	ja	notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
Strix aluco	Waldkauz	✓				ja	nein	nicht notwendig
Sturnus vulgaris	Star					ja	ja	notwendig
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke					ja	ja	notwendig
Sylvia borin	Gartengrasmücke					ja	ja	notwendig
Sylvia communis	Dorngrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					ja	ja	notwendig
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					ja	ja	notwendig
Tadorna tadorna	Brandgans				3	ja	ja	notwendig
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
Tringa totanus	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					ja	ja	notwendig
Turdus iliacus	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
Turdus merula	Amsel					ja	ja	notwendig
Turdus philomelos	Singdrossel					ja	ja	notwendig
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓		ja	ja	notwendig
Turdus viscivorus	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
Tyto alba	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
Upupa epops	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
Uria aalge	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
Vanellus vanellus	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V: Abkürzungen der RL:
0 ausgestorben bzw. verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem selten
Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können für die bestehenden baulichen Anlagen und die Wirkungen des laufenden Betriebes nicht mehr durchgeführt werden. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, welche nur erteilt werden kann sofern die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind (siehe Abs. 5).

Für die vorgesehenen Nutzungen und die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen werden bei der Konfliktanalyse folgende Maßnahmen berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten.

V2 Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

V3 Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

V4 Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

V5 Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

V6 Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

V7 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtsensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.
Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind auf Grund der weitreichenden Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig und für die bestehende Nutzung nicht mehr möglich.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.1 Amphibien

Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Röhricht, Bäume und Sträucher dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten. Geeignete Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate stellen insbesondere Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben), Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare), Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern (*Potamogeton* spec.), Flutrasen (v. a. *Glyceria fluitans*), Sauergrasriede (Seggen, Binsen) sowie Röhrichte. Als terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate dienen extensiv bewirtschafte Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare, Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen und Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder und Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Lokale Population:
Im Plangebiet sind Laubfrösche in terrestrischen Teillebensräumen und im Röhricht zu erwarten. Laichgewässer sind im Plangebiet bzw. nahen Umfeld nicht vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da für die Art nur eine Potentialeinschätzung möglich ist und auf Grund der bestehenden Nutzung keine Bestandserfassungen durchgeführt werden konnten. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region wird derzeit als ungünstig-unzureichend (sich verschlechternd) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope und durch den Betrieb (z. B. durch Verkehr und Rasenschnitt) können nicht ausgeschlossen werden.
Tötungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht und Gehölze in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da keine Laichgewässer beeinträchtigt wurden und werden und im Umfeld viele geeignete terrestrische und semiaquatische Habitate vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten des Laubfrosches ist es im Zuge der Inanspruchnahme von Biotopen bei der Errichtung der bestehenden Anlagen gekommen.
Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten des Laubfrosches durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht und Gehölze in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Moorfrosch *(Rana arvalis)*

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.
Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.
Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (ZANGE 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.
Nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat (BÜCHS 1987).
Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.
Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NABROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

Lokale Population:
Auf Grund der Grundwassernähe bzw. der Uferzone sind in allen Bereichen des Plangebietes Moorfrösche zu erwarten. Die Uferzone könnte auch als Laichhabitat in Frage kommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da nur eine Potentialeinschätzung möglich ist und auf Grund der bestehenden Nutzung keine Bestandserfassungen durchgeführt werden konnten.
In Mecklenburg-Vorpommern sind die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung vielerorts bevorteilt worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope und durch den Betrieb (z. B. durch Verkehr und Rasenschnitt) können nicht ausgeschlossen werden.
Tötungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht und Gehölze in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Moorfrosch *(Rana arvalis)*

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da keine Laichgewässer erheblich beeinträchtigt wurden und werden und im Umfeld viele geeignete Habitate vorhanden sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu einer Beschädigung von Lebensstätten des Moorfrosches ist es im Zuge der Inanspruchnahme von Biotopen bei der Errichtung der bestehenden Anlagen gekommen.
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten des Moorfrosches durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht und Gehölze in Anspruch genommen werden, ist ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5.1.2 Fledermäuse

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:
In Mecklenburg-Vorpommern konnten bisher 17 Fledermausarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen ist insbesondere der Arten Teich-, Wasser-, Fransen-, Zweifarb-, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken-, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr und Abendsegler möglich. Jedoch konnten aktuell keine Quartiere im Plangebiet festgestellt werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat von Gewässern und Gewässerrändern ist auf Grund der vergleichsweise hohen Insektendichte zu erwarten.

Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da nur eine Potentialeinschätzung möglich ist und auf Grund der bestehenden Nutzung keine Bestandserfassungen durchgeführt werden konnten.
In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Arten als ungünstig-unzureichend (Teich-, Breitflügel-, Mücken-, Rauhhautfledermaus und Abendsegler) oder günstig (Wasser-, Fransen-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) bewertet. Für die Arten Zweifarbfledermaus ist der Erhaltungszustand auf Grund fehlender Daten unbekannt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung von Individuen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen wird und von den möglichen baulichen Anlagen und der Nutzung keine unmittelbare Gefährdung ausgeht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind kaum zu erwarten. Die Nutzung als Jagdhabitat könnte lediglich durch stärkere Lichtemissionen beeinträchtigt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da derzeit keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:.

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.1.3 Weichtiere

Schmale Windelschnecke *(Vertigo angustior)* und Bauchige Windelschnecke *(Vertigo moulinsiana)*

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Die Schmale Windelschnecke besiedelt eine breite Palette von in der Regel feuchten Lebensräumen: v. a. Seggenriede, Schilfröhrichte, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Extensivgrünland werden bevorzugt.

In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Bauchige Windelschnecke in der Regel eutraphente Röhrichte und Großseggensümpfe mit hochwüchsiger Pioniervegetation im Überflutungsbereich an See- und Flussufern.

Lokale Population:
Ein potentielles Vorkommen der Schmalen und der Bauchigen Windelschnecke ist auf Grund der Biotopausstattung zu erwarten.

Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da nur eine Potentialeinschätzung möglich ist und auf Grund der bereits bestehenden Nutzung keine Bestandserfassungen durchgeführt werden konnten.
In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Arten als ungünstig-unzureichend (Schmale Windelschnecke) oder günstig (Bauchige Windelschnecke) bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope und durch den Betrieb (z. B. durch Verkehr und Rasenschnitt) können nicht ausgeschlossen werden.
Tötungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Schmale Windelschnecke *(Vertigo angustior)* und Bauchige Windelschnecke *(Vertigo moulinsiana)*

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope und durch den Betrieb (z. B. durch Verkehr und Rasenschnitt) können nicht ausgeschlossen werden.
Erhebliche Störungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von Lebensstätten kann im Zuge der Inanspruchnahme von Biotopen bei der Errichtung der bestehenden Anlagen nicht ausgeschlossen werden.
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, ist ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5.1.4 **Säuger** (außer Fledermäuse)

Fischotter ***(Lutra lutra)*** **& Biber** ***(Castor fiber)***

Tierarten nach Anhang II und IV FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Fischotter noch flächendeckend vor (NEUBERT 2006).
Der Fischotter besiedelt alle semiaquatischen Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Eigentlicher Lebensraum dieses semiaquatischen Säugetieres ist das Ufer, dessen Strukturvielfalt eine entscheidende Bedeutung zukommt. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener Uferstrukturen wie Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen und -auskolkungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sand- und Kiesbänke, Altarme an Fließgewässern, Röhricht- und Schilfzonen, Hochstaudenfluren sowie Baum- und Strauchsäume.
Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann der Fischotter anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezonen, Nahrungsangebot, geringe Schadstoffbelastung) gegeben sind.
Als sehr mobile Art beansprucht der Fischotter große Reviere. Das Revier eines Männchens umfasst meist Teile mehrerer Weibchenreviere. Bei einem telemetrierten, adulten Weibchen wurde in einer Nacht eine 15 km Wanderung nachgewiesen (KRANZ 1995). Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück.
Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivität kommt selten und dann meist störungsbedingt vor. Aktivitätszentren innerhalb des Lebensraumes unterliegen saisonalen, sexuellen und sozialen Einflüssen. So kann z. B. im Winter die Verfügbarkeit offenen Wassers die Auswahl der Aktivitätszentren bestimmen. Während der Jungenaufzucht bleiben die Weibchen mit den Jungen meist über längere Zeit an einem Ort.
Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das ganze Jahr über angetroffen werden können. Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab.

Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Aus solchen optimal ausgestatteten Habitaten sind bis zu 100 Jahre durchgehend besetzte Reviere bekannt. Biber nutzen aber auch Seen und kleinere Fließgewässer und meiden selbst Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche nicht. Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung, wobei er durch den Bau von Dämmen und Kanälen regulierend nachhilft. Schließlich sind grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer günstig für Biberansiedlungen. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1–5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Dabei werden optimale Habitate, wie sie z. B. an der mittleren Elbe und der Peene bestehen, nahezu lückenlos besiedelt.

Lokale Population:
Ein Vorkommen des Fischotters ist in der Ortslage zu erwarten. Zudem sind aus der unmittelbaren Nähe Totfunde (Fischerei und Verkehr) bekannt.
Hinweise auf das Vorkommen des Bibers sind im näheren Umfeld des Vorhabengebietes nicht bekannt. Nachweise stammen aus dem Bereich Kölpinsee und Ückeritz. Auf Grund des gewässernähe ist ein sporadisches Auftreten jedoch möglich (Streifgebiet).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann auf Grund fehlender Daten nicht bewertet werden. In der kontinentalen-biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand des Bibers als günstig, der des Fischotters als ungünstig-unzureichend bewertet.

Fischotter *(Lutra lutra)* & Biber *(Castor fiber)*

Tierarten nach Anhang II und IV FFH-RL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren kann ausgeschlossen, da der Fischotter als hochmobile Art in der Lage ist auszuweichen und durch Maschinengeräusche temporär vergrämt wird. Ein Auftreten des Bibers ist nur sporadisch zu erwarten. Tötungen und Verletzungen in der Vergangenheit können auf Grund der damals geringen Bestandsdichte ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu erheblichen Störungen ist es auf Grund der geringen Bestandsdichte in der Vergangenheit wahrscheinlich nicht gekommen. Erhebliche Störungen durch den laufenden Betrieb oder durch Ausweitungen des Betriebes können jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da eine Überschneidung mit der Aktivität der Arten und des Betriebes in der Dämmerung und z. T. in der Nacht besteht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten.

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten kann auf Grund der Biotopbeanspruchung nicht sicher ausgeschlossen werden, ist auf Grund der geringen Bestandsdichte in der Vergangenheit jedoch nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.1.5 Rundmäuler

Flussneunauge *(Lampetra fluviatilis)*

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Das Flussneunauge lebt während der Fressphase im Meer, d. h. in Küstennähe oder in den Ästuarien der Flüsse, und steigt zur Reproduktion in große Flüsse auf.

Lokale Population:
In Deutschland ist das Flussneunauge in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee verbreitet und steigt zur Reproduktion in nahezu alle größeren Fließgewässer auf. Nachweise aus dem Peenestrom bestätigen die Potentialeinschätzung.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da nur eine Potentialeinschätzung möglich war. In der kontinentalen-biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand des Flussneunauges zudem als ungünstig-schlecht bewertet.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, sofern wasserseitig keine Erweiterungen durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, weil keine Laichgewässer betroffen sind.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.1.6 Fische

Sammelsteckbrief Fische

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Die Habitate der anadromen Finte liegen während des Süßwasseraufenthalts in den unteren Regionen der Fließgewässer. Im Meer wurden die Tiere noch in 200-300 m Tiefe nachgewiesen, in der Regel halten sie sich aber in wesentlich flacherem Wasser auf. Bereits vor Beginn des ersten Winters wandern die 0+ Fische in die unteren Regionen der Ästuarien und nur ein kleiner Anteil der Jungfische überwintert im eigentlichen Fluss. Ende des zweiten Sommers wandern die Juvenilen in das offene Meer.

Die Lebensräume des Rapfens sind größere Bäche, Flüsse, Seen und Haffe. Für die Larvalentwicklung sind geschützte und strukturreiche Uferbereiche von großer Bedeutung.

Die Ziege kann sehr verschiedene Habitate bewohnen. Sie ist in der Lage, Meere (z. B. Ostsee), Brackwasserbereiche, Ästuare, große Binnenseen sowie verschiedene größere und kleinere Fließgewässer zu besiedeln.

Lokale Population:
Auf Grund der bekannten Verbreitungsgebiete und Biotopansprüche sind Vorkommen der Finte, des Rapfen und der Ziege möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da die Datengrundlage dazu fehlt. In der kontinentalen-biogeografischen Region wird der Erhaltungszustand der Finte als ungünstig-schlecht und der des Rapfen als ungünstig-unzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand der Ziege ist Ziege unbekannt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, sofern wasserseitig keine Erweiterungen durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, sofern wasserseitig keine Erweiterungen durchgeführt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Sammelsteckbrief Fische

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gebüsch-/ Baumbrüter und Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

In der Gruppe der Baumfreibrüter sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen.

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die

Gebüsch-/ Baumbrüter und Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dient, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind.

Lokale Population:
vgl. Relevanzprüfung

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sind durch Rodungen möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen können bei der Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungsbiotopen nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Lebensstätten kann bei Inanspruchnahme von Brut- und Nahrungsbiotopen nicht ausgeschlossen werden. Da bereits bauliche Anlagen errichtet wurden und Biotope in Anspruch genommen wurden, muss von einem Verlust von Lebensstätten ausgegangen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neubauten werden auf den Grundflächen der Bestandsgebäude begrenzt. Erweiterungen sind nur in Richtung Festland/ Osten möglich.

Bei Gehölzrodungen im Plangebiet wird der Artenschutz durch eine ökologische Fachbegleitung gewährleistet.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Nischen-/ Höhlenbrüter (insb. gebäudebesiedelnde Vogelarten)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Höhlenbrüter sind Vögel, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen genutzt oder es werden eigens Höhlen angelegt. Zu diesen Vogelarten gehören neben vielen anderen fast alle Meisenarten, beispielsweise Kohlmeise und Blaumeise, der Kleiber, der Star, Haus- und Feldsperling, der Gartenrotschwanz, welcher aber auch als sogenannter Nischenbrüter anzutreffen ist.

Als Nischenbrüter werden solche Vogelarten bezeichnet, die als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen benötigen. Anders als die Höhlenbrüter oder die Freibrüter legen die nischenbrütenden Vogelarten üblicherweise ihre Nester eben in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen, Böschungen o. Ä. an. Zu den Nischenbrütern werden unter anderem Singvogelarten, wie Bachstelze, Rotkehlchen, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und zuweilen Gartenrotschwanz gezählt. Eine unbedingte Einstufung als Nischenbrüter ist nicht immer für jede Art möglich, da manche Arten, je nach Örtlichkeit, etwa auch als Freibrüter auf dem Boden (z. B. Rotkehlchen) oder als Höhlenbrüter (z. B. Gartenrotschwanz) in Erscheinung treten.

Lokale Population:
vgl. Relevanzprüfung

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sind im Zuge von Baumaßnahmen an Gebäuden möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind im Zuge von Baumaßnahmen an Gebäuden möglich wenn Nistplätze während der Brutzeit betroffen sind.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zerstörung von Lebensstätten ist im Zuge von Baumaßnahmen an Gebäuden möglich.

Nischen-/ Höhlenbrüter (insb. gebäudebesiedelnde Vogelarten)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bei baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden im Plangebiet ist eine ökologische Baubegleitung zu beteiligen, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 zu vermeiden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wasservögel, Möwen, Seeschwalben und Röhrichtbewohner

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Als Wasservögel werden verschiedene Vogelarten aus nicht näher miteinander verwandten Gruppen bezeichnet, die häufig auf oder im Wasser schwimmend anzutreffen sind, dazu zählen die Entenvögel, Gänsevögel, Lappentaucher, Seetaucher, einige Rallenvögel (wie z. B. die Blässhühner) und die Ruderfüßer.

Der Verlust von Röhrichten stellt eine Beeinträchtigung der Brutmöglichkeiten zahlreicher spezialisierter Vogelarten dar. Da sie vielfach nicht in andere Biotope ausweichen können.
Viele Vogelarten nutzen das Röhricht, sei es als Neststandort, Nahrungsraum, Singwarte, Schlaf- oder Mauserplatz, als Fluchtversteck oder als Rastplatz. Mehr als 20 Brutvogelarten nutzen das Schilf als Neststandort, viele von ihnen suchen ihre Nahrung außerhalb des Schilfgürtels, andere wiederum nutzen das Nahrungsreservoir des Schilfs, ziehen jedoch andere Neststandorte vor. Rohrsänger und Schwirle gehören zu den zahlenmäßig häufigsten Brutvögeln im Verlandungsgürtel.

Lokale Population:
vgl. Relevanzprüfung

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope können nicht ausgeschlossen werden. Tötungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes werden zurückgebaut.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Wasservögel, Möwen, Seeschwalben und Röhrichtbewohner

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen bei der Inanspruchnahme der ehemals vorhandenen Biotope können nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, sind ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes werden zurückgebaut.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zu einer Beschädigung von Lebensstätten ist es im Zuge der Inanspruchnahme von Biotopen bei der Errichtung der bestehenden Anlagen gekommen.
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten durch Erweiterungen, bei denen geeignete Biotope wie Röhricht in Anspruch genommen werden, ist ebenso nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes werden zurückgebaut.

Die aktuell genutzten Bereiche werden gegenüber dem Röhricht mittels einer Zaunanlage abgegrenzt. Dabei dürfen die Plangrenzen jedoch nicht überschritten und der Röhrichtbestand nicht weiter zurückgedrängt werden.

Die bestehende Bootsein- und -ausfahrt wird in den vorhandenen Abmessungen erhalten (Breite max. 6 m).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Erdkröte (*Bufo bufo*),
- Teichfrosch (*Pelophylax „esculentus“*),
- Ringelnatter (*Natrix natrix*).

6. Gutachterliches Fazit

Trotz der Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ohne Ausnahmegenehmigung zulässig.

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden.
Es müssen zwar keine Sachzwänge vorliegen, um eine Ausnahmeentscheidung treffen zu können, es bedarf aber vernünftiger Erwägungen und eine daraus resultierende Handlungsnotwendigkeit, die vorrangig auf die Verwirklichung des verfolgten öffentlichen Interesses gerichtet ist. Dabei reicht es aus, wenn sie plausibel dargelegt werden können. Ausschließlich betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte sind demgegenüber regelmäßig nicht erfasst. Allein öffentliche Interessen sollen Berücksichtigung finden können. Teilweise wird allerdings vertreten, dass Privatinteressen dann in die Betrachtung einzustellen sind, wenn sie zugleich öffentliche Zwecke verfolgen.
Die Planungsziele der Gemeinde, v. a. die Sicherung des vorhandenen touristischen Standortes, stehen auf Grund des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Interesse der Gemeinde.

Eine Ausnahme darf außerdem nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

7.1 Alternativprüfung

Die Zulassung einer Ausnahme ist zunächst davon abhängig, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Danach darf keine zweite und damit andere Möglichkeit bestehen. Der Begriff der Alternativität bezieht sich in dem Zusammenhang nur auf solche Optionen, die die Identität des Vorhabens wahren und den Gesamtcharakter nicht in Frage stellen. Das bedeutet allerdings nicht, dass an der Stelle keinerlei Beweglichkeit bestünde. Systematische Erwägungen, namentlich die in der Vorschrift angelegte Verknüpfung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, weisen ebenfalls in die Richtung, dass gewisse Abstriche gerade mit Blick auf die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange hinzunehmen sind. Daraus resultierende Einschränkungen können so weit gehen, dass auf einen anderen Standort ausgewichen werden muss. Daraus kann resultieren, dass höhere Kosten für die Erschließung oder den Bau des Vorhabens erwachsen.
Im Zusammenhang mit dem Ausfindigmachen von Alternativmöglichkeiten reicht eine Grobanalyse aus. Plan- bzw. Genehmigungsreife ist nicht erforderlich.
Die grundsätzlich hinzunehmenden Einschränkungen seiner Belange müssen dem Betreiber zumutbar sein. Im rechtlichen Kontext läuft das Erfordernis der Zumutbarkeit auf eine Interessenabwägung hinaus. Im hier interessierenden Zusammenhang müssen danach die Interessen des Betreibers an einer Umsetzung seines Vorhabens mit denjenigen des Besonderen Artenschutzes zu einem Ausgleich gebracht werden. Im verfassungsrechtlichen Kontext spricht man auch von praktischer Konkordanz. Im Ergebnis ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Im Rahmen einer derartigen Prüfung sind solche Maßnahmen nicht einzubeziehen, die außer Verhältnis zu einem möglichen Gewinn für Natur und Landschaft stehen. Abstriche auf Seiten des Betreibers sind etwa bei deren ökonomischer Rentabilität zu akzeptieren, wenn auf die Weise den artenschutzrechtlichen Belangen noch Rechnung getragen werden kann. Verallgemeinerungen sind an der Stelle schwer möglich, entscheidend sind die Gegebenheiten des Einzelfalls.
Fehlt es an generalisierbaren Kriterien, lassen sich zumindest Parallelerwägungen aus vergleichbaren Konstellationen anstellen. Ansatzpunkte könnten beispielsweise in der Eingriffsregelung zu sehen sein. Für den Fall eines Eingriffs in den Naturhaushalt und einer dadurch verursachten Beeinträchtigung eines Schutzgebiets sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Dabei soll eine Mehrbelastung von etwa 10% in Bezug auf die Gesamtkosten als noch verhältnismäßig und damit im Ergebnis noch zumutbar anzusehen sein. Potenzielle Schadensminderungs- und -minimierungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Die Aufgabe des Standortes und die Neueinrichtung an einem Ort mit geringerer Wirkung auf ge-

schützte Arten ist demnach keine zumutbare Alternative. Eine Erweiterung, die weitere Verbotstatbestände auslöst, kann jedoch versagt werden.

7.2 **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes** (FCS-Maßnahmen)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Da das Projekt hier in seinen wesentlichen Teilen bereits vor der artenschutzrechtlichen Prüfung realisiert wurde und damit die ursprünglich vor Ort vorhandenen Biotope bereits in Anspruch genommen worden sind, müssen nachträglich zur Heilung des Verfahrens Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes betroffener Arten (Laubfrosch, Moorfrosch, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Fischotter, ggf. Biber und verschiedene v. a. Röhricht besiedelnde bzw. nutzende Vogelarten) getroffen werden. Die folgende Maßnahme ist erforderlich:

FCS1 Auf ca. 30% der Planfläche (1.388 m²) war ursprünglich ein Röhricht ausgebildet. Dieser muss an anderer Stelle und kann nur außerhalb der Planfläche, möglichst jedoch im räumlichen Zusammenhang, an einem störungsarmen Standort, ersetzt werden, ohne dabei andere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Biotopumwandlung auszulösen. *Dies ist z. B. durch die Anlage eines Kleingewässers mit ausgedehnter Uferzone auf grundwassernahen Standorten durch Abgrabung und Einstellung der Bewirtschaftung möglich.*

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/ EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Rl. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (http://www.bfn.de).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. Nyctalus (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – Oecologia 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – Philippia 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Auslegungszeitraum: 02.11.2020 bis 04.12.2020

FFH-/ SPA-Vorprüfung nach § 34 (1) BNatSchG

Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum
Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg
Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

Abb. 1 Plangebiet

26.10.2018
Aktualisierung 08.06.2020

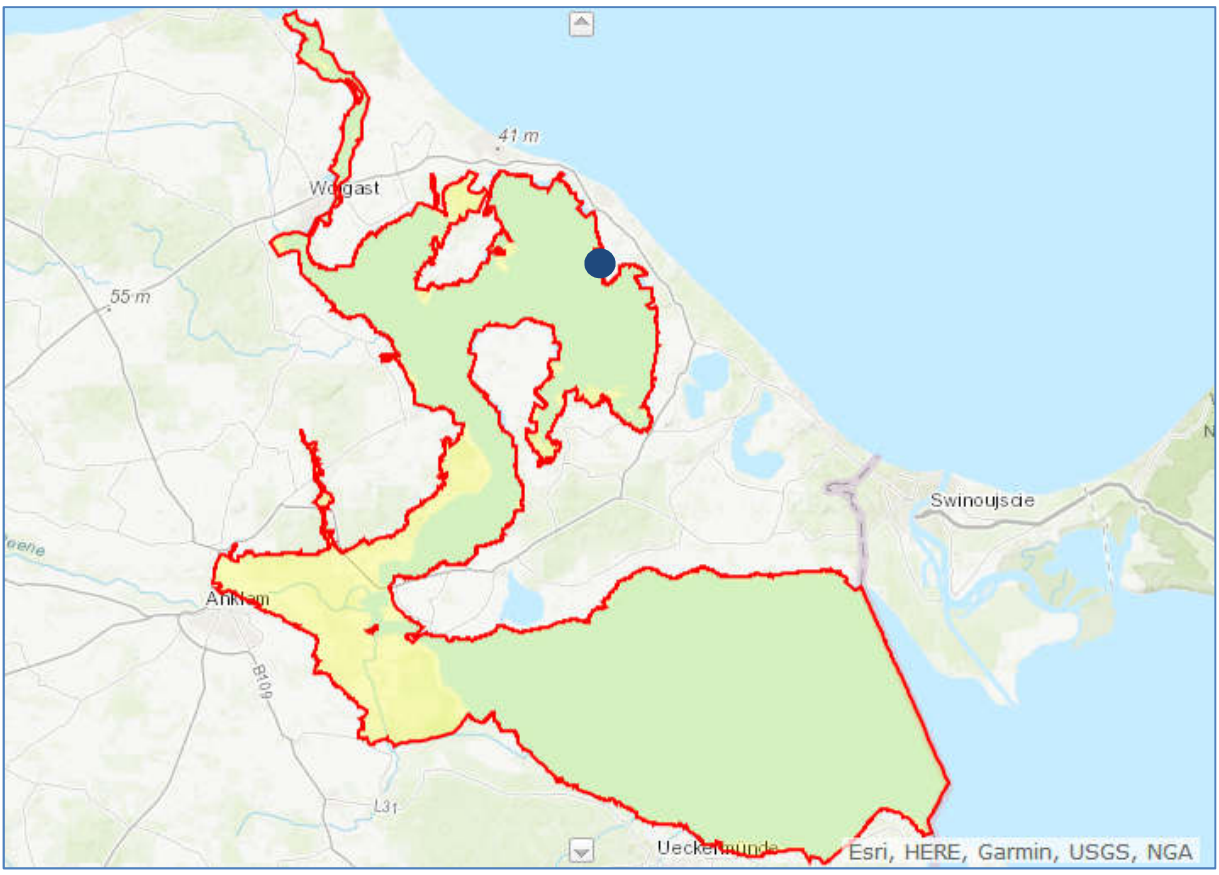

Abb. 2 FFH-Gebiet DE2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff und Lage des Plangebiets (blaue Markierung)

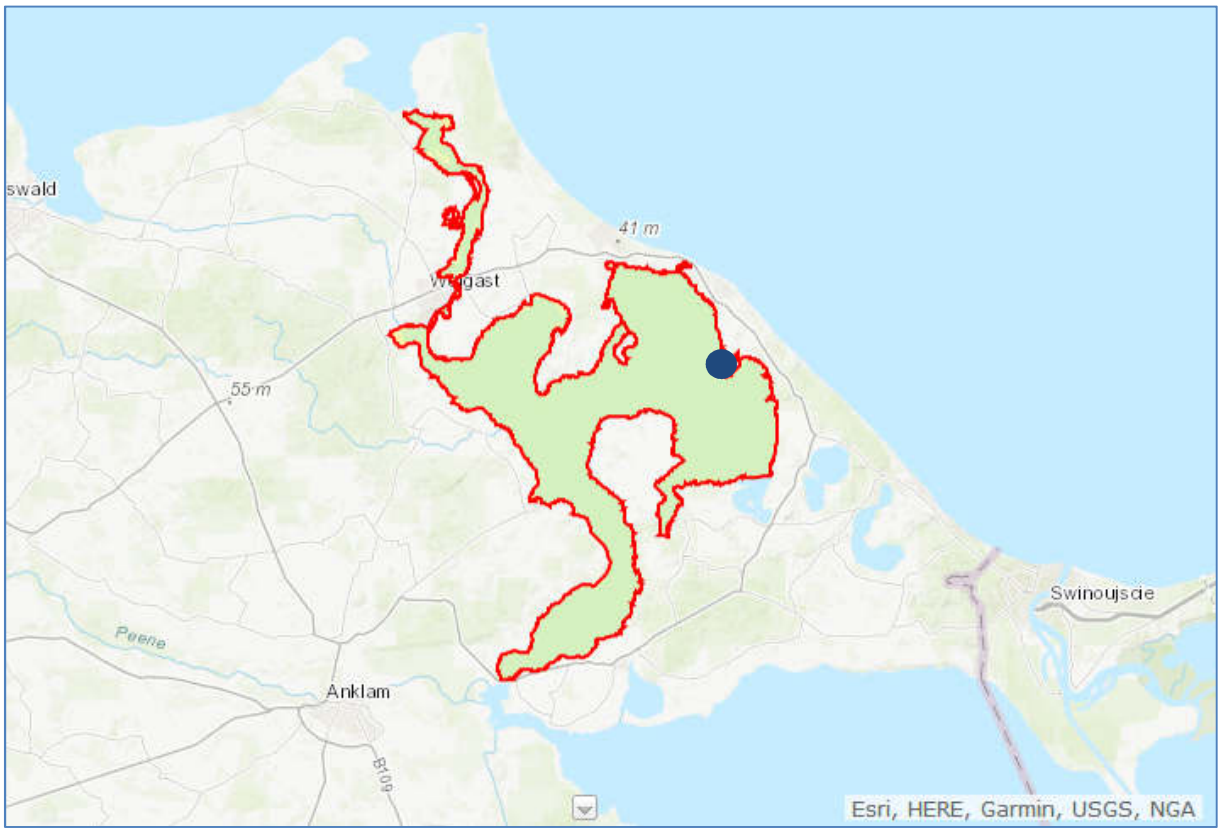

Abb. 3 SPA-Gebiet DE1949-401 Peenestrom und Achterwasser und Lage des Plangebiets (blaue Markierung)

Abb. 4 Lagebeziehung zum SPA-Gebiet DE1949-401 Peenestrom und Achterwasser (rote Schraffur) und FFH-Gebiet DE2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (blaue Schraffur)

Natura 2000 – Vorprüfung
Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

1. Allgemeine Angaben				
1.1	Natura 2000 Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsnamen	Code
	SPA-Gebiet	0 m	Peenestrom und Achterwasser	1949-401
	FFH-Gebiet	120 m	Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff	2049-302
1.2	Gemeinde	Gemeinde Loddin		
1.3	Bezeichnung des Vorhabens	Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Kikis Bootsverleih mit gastronomischer Versorgung“ der Gemeinde Loddin und für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin		
1.4	Beschreibung des Vorhabens	Der Vorhabenträger, Kikis Bootsverleih, Dorfstraße 23, 17459 Loddin, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rainer Kikiernicki, stellt an das Amt Usedom-Süd den Antrag, einen Bebauungsplan für das Gelände des vorhandenen Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin aufzustellen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5.200 m². Kikis Bootsverleih befindet sich unmittelbar am Achterwasser. Es besteht die Möglichkeit für Touristen und Einheimische, die Natur und Landschaft mit Tretbooten, Ruder- oder Motorbooten eigenständig zu erkunden. Das Restaurant und der Biergarten laden aufgrund ihrer Nähe zum Wasser zahlreiche Touristen zum Verweilen ein. In den Sommermonaten finden auf dem Gelände von Kikis Bootsverleih verschiedene Veranstaltungen statt. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin sollen der bestehende touristische Standort sowie die attraktiven Angebote am Wasser planungsrechtlich gesichert werden. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes stehen dabei im Mittelpunkt des Vorhabens. Als Planungsziele werden benannt: Sicherung des vorhandenen touristischen		

		Standortes, Schaffung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden und vorgesehenen Nutzungen und Schaffung von Baurecht für die ggf. geplanten Gebäudeerweiterungen und Neubebauungen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände des Bootsverleihs Kikis im Seebad Loddin soll die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung im Seebad Loddin gewährleistet werden. Unter Ausnutzung der natürlichen Gegebenheiten möchte die Gemeinde Loddin das Anliegen des Vorhabenträgers unterstützen, das touristische Freizeitangebot auf rechtliche Grundlagen zu stellen.
		☒ weitere Ausführungen siehe Anlage

2. Zeichnerische/kartografische Darstellung	
2.1	☒ Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
2.2	☐ Zeichnung und kartographische Darstellung ist in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):		
Vorhabenträger/ Beauftragter	Name, Vorname	Jens Berg
	Firma	Naturschutz und Umweltbeobachtung - Berg
	Straße, Haus-Nr.	Passow Pappelstr. 11
	PLZ, Ort	17121 Görmin
	Telefon/Fax/ e-mail	01624411062 / 032127665452 / berg_jens@web.de

4. Prüfung auf Handlungs- und Planeigenschaft im Sinne des § 34 BNatSchG		
4.0	Das Vorhaben/der Plan dient der unmittelbaren Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes.	☐
Beim beantragten Vorhaben/Plan handelt es sich um, …		
4.1	Vorhaben und Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten sofern sie	
4.1.1	einer behördlichen Entscheidung bedürfen	☐
4.1.2	einer Anzeige an einer Behörde bedürfen oder	☐
4.1.3	von einer Behörde durchgeführt werden	☐
4.2	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG	
Liegt das Vorhaben		
4.2.1	in einem Natura 2000-Gebiet	☒
4.2.2	außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile	☒
4.3	Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen	
Liegt das Vorhaben		
4.3.1	in einem Natura 2000-Gebiet	☐
4.3.2	außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit möglicher Wirkung auf ein oder mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile	☐
4.4	Pläne oder Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind	☐
4.5	keine der unter 4.1 bis 4.4 dargestellten Alternativen trifft zu	
5. Prüfung der grundsätzlichen Eignung		
5.1	**Unterfällt das Vorhaben/der Plan dem Regelbespielkatalog der Anlage 5 des gemeinsamen Erlasses vom 16. Juli 2002 ?**	
	Fallgruppe B I	☐
	Fallgruppe C I	☐
5.2	**Liegen besondere Umstände vor (atypischer Fall), die trotz Regelvermutung eine erhebliche Beeinträchtigung der vorläufigen Entwicklungs- und Erhaltungsziele vermuten lassen**	
5.2.1	atypischer Fall liegt vor	☐
5.2.2	atypischer Fall liegt nicht vor	☐

Begründung für Vorliegen eines atypischen Falls:				
Von einem atypischen Fall ist auszugehen, weil …				
5.3 Ermittlung der vom Vorhaben/Plan ausgehenden Wirkungen, der Wirkintensitäten und ihrer Reichweite anhand vorhandener Unterlagen				
5.3.1	**anlagebedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen**			
Wirkungen/Wirkfaktor		Intensität	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.1.1	Flächenverlust	gering	ca. 1.500 m²	Flächen des FFH-Gebietes werden nicht unmittelbar beansprucht. Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Durch die Erweiterungen wurden ca. 1.500 m² in Anspruch genommen. Bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes (Aussichtsturm) dürfen keine Beleuchtung erhalten. Der aktuelle Ausbauzustand stellt auf Grund des Bestandes des Bootsverleihs zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.
5.3.1.2	Flächenumwandlung	gering	ca. 1.500 m²	
5.3.1.3	Nutzungsänderung	gering	ca. 1.500 m²	
5.3.1.4	Zerschneidung	-	-	Auf Grund der Randlage kann eine Zerschneidungswirkung, die von der Anlage ausgeht, ausgeschlossen werden.
5.3.1.5	Veränderung des (Grund)Wasserregimes	-	-	Bauliche Veränderungen, die erhebliche Auswirkungen auf das Wasserregime entfalten, sind nicht geplant. Uferbefestigungen, die über die Gebietsgrenzen hinaus vorgenommen wurden, stellen nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.
5.3.1.6	Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	-	-	Auf Grund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Flächen werden die Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt.
5.3.2	**betriebsbedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen**			
Wirkungen/Wirkfaktor		Intensität	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.2.1	Zerschneidung	-	-	Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Vom Plan geht keine zusätzliche Zerschneidungswirkung aus da keine maßgeblichen Änderungen im Betrieb des Bootsverleihs zu erwarten sind.
5.3.2.2	Kollision	-	-	Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Vom Plan geht keine zusätzliche Kollisionsgefahr aus da keine maßgeblichen Änderungen im Betrieb des Bootsverleihs zu erwarten sind.
5.3.2.3	stoffliche Emissionen	-	-	-
5.3.2.4	Einleitungen	-	-	-
5.3.2.5	Gewässerausbau	gering	ca. 20 m	Uferbefestigungen, die über die Gebietsgrenzen hinaus vorgenommen wurden, stellen nur einen marginalen quantitativen und qualitativen Verlust dar.
5.3.2.6	Veränderungen des Mikro- oder Mesoklimas	-	-	-
5.3.2.7	akustische Wirkungen	gering	ca. 300 m	Von Veranstaltungen mit Musik gehen akustische Wirkungen aus. Auf Grund des rel. geringen Umfanges und der Abschirmung durch die Vegetation sind die Wirkungen jedoch begrenzt.

5.3.2.8	optische Wirkungen	gering	ca. 100 m	Auf Grund der geringen Gebäudehöhen und der Abschirmung durch die Vegetation sind kaum optische Wirkungen zu erwarten.
5.3.2.9	ungelenkte Freizeitnutzungen	-	-	Bei der SPA-Gebietsausweisung wurden bereits Teile der durch den Bootsverleih in Anspruch genommenen Flächen ausgespart. Eine Ausweitung des Betriebes ist auf Grund der Begrenzung des nutzbaren Raumes nicht zu erwarten, entsprechend stehen zusätzliche ungelenkte Freizeitnutzungen nicht unmittelbar mit dem Bootsverleih in Verbindung.
5.3.2.10	Beeinträchtigung der Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	-	-	Auf Grund des geringen Umfanges des Betriebes werden die Möglichkeiten der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt.
5.3.3	**baubedingte, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen**			
Wirkungen/Wirkfaktor		Intensität	Reichweite [m]	Bemerkungen
5.3.3.1	Flächeninanspruchnahme	gering	ca. 1.500 m²	Durch die bereits erfolgten baulichen Erweiterungen sind auf Grund der Nähe zum bestehenden Bootsverleih keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die Anlagefläche.
5.3.3.2	Emissionen	gering	-	Baubedingte Emissionen sind nur temporär und innerhalb der gesetzlichen Regelungen (z. B. Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) zu erwarten. Zudem sind keine besonderen Erweiterungen möglich oder geplant.
5.3.3.3	akustische Wirkungen	gering	ca. 300 m	Die Wirkungen sind temporär auf die Bauphase beschränkt und auf Grund der Vegetation ist eine gute Abschirmung gegeben.
5.3.3.4	optische Wirkungen	gering	ca. 100 m	

5.4 Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden LRT und Arten

2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)

Code – LRT (* = prioritär)	**Bemerkungen**
1130 - Ästuarien	Als Ästuarien werden Küstengewässer mit permanentem Flusswasserdurchfluss bezeichnet. Der LRT 1130 bildet den mit Abstand flächenmäßig größten LRT (43.825 ha) im GGB und umfasst den Oberen und Unteren Peenestrom, die Krumminer Wiek, das Achterwasser sowie das Kleine Haff. Der Erhaltungszustand des LRT 1130 wird im GGB DE 2049-302 aktuell mit C - ungünstiger Erhaltungszustand bewertet, was vor allem auf die hohe Nährstoffbelastung und die damit verbundene Beeinflussung der gewässertypischen Artendiversität und Besiedlung zurückzuführen ist. Die vom Verleih ausgehende Nutzung des LRT mittels Boot beeinflusst die Ausbildung der gewässertypischen Besiedlung nicht. Der Bereich der Ein-/Ausfahrt liegt nicht im FFH-Gebiet.
*1150 - Lagunen des Küstenraumes	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
1210 - Einjährige Spülsäume	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
1230 - Fels- und Steilküsten mit Vegetation	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
1330 - Atlantische Salzwiesen	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	Neu im GGB 2049-302 nachgewiesen, jedoch im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.
3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	Neu im GGB 2049-302 nachgewiesen, jedoch im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.

6410 - Pfeifengraswiesen	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
6430 - Feuchte Hochstaudenfluren	Fehlausweisung
6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	Neu im GGB 2049-302 nachgewiesen, jedoch im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.
7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	Im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.
7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore	Neu im GGB 2049-302 nachgewiesen, jedoch im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.
*7210 - Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
7230 - Kalkreiche Niedermoore	Umwidmung zu LRT 7140
9110 - Hainsimsen-Buchenwälder	Bodensaure, meist krautarme Buchenwälder sind im Umfeld des Planes nicht ausgebildet.
9130 - Waldmeister-Buchenwälder	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
*9180 - Schlucht- und Hangmischwälder	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
*91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	im Umfeld des Planes nicht ausgebildet
Code - Artname (* = prioritär)	**Bemerkungen**
1337 - Biber	Die Habitate des Bibers sind an die Ufersäume des Peenestroms, des Achterwassers, des Kleinen Haffs, an die Feuchtwälder und Gebüsche, die renaturierten Polder sowie die zahlreichen Grabensysteme gebunden, wobei durchaus auch Wechsel "über Land" zwischen den optimal geeigneten Habitatstrukturen erfolgen. Die weitläufigen, überwiegend nur gering verbauten Uferbereiche bieten gute Deckung und sind optimal miteinander vernetzt. Der Planbereich befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung. Störwirkungen entfaltet insbesondere der ufernahe Bootsverkehr. Eine Erweiterung des Bootsverleihs durch einen Ausbau der Anlage ist durch die Schutzgebietsgrenzen nicht möglich.
1355 - Fischotter	Die Lebensräume des Fischotters überschneiden sich mit denen des Bibers. Der Planbereich befindet sich jedoch nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung. Störwirkungen entfaltet insbesondere der ufernahe Bootsverkehr. Eine Erweiterung des Bootsverleihs durch einen Ausbau der Anlage ist durch die Schutzgebietsgrenzen nicht möglich.
1149 - Steinbeißer	Ein Vorkommen im Bereich des Achterwassers ist belegt (Fänge). Der Steinbeißer bewohnt jedoch v. a. langsam fliessende oder stehende Gewässer der Niederungen, z. B. Bäche, Flüsse, unverschlammte Altwässer, Weiher, Seen und Be- bzw. Entwässerungsgräben, das Litoral von Seen und größeren Tümpeln. Der Planbereich befindet sich jedoch nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Ab-stand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1145 - Schlammpeitzger	Der stagnophile Schlammpeitzger bewohnt stehende oder nur schwach strömende Gewässer wie kleine Seen, Teiche, Weiher, Auengewässer, Altarme, Restwassertümpel, Fischteiche, Drainagegräben und Kanäle. Das Verbreitungsbild des Bitterlings deckt sich in Mecklenburg Vorpommern weitgehend mit dem Verlauf größerer Fließgewässer und der von ihnen durchflossenen Seen. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1134 - Bitterling	Das Verbreitungsbild des Bitterlings deckt sich in Mecklenburg Vorpommern weitgehend mit dem Verlauf größerer Fließgewässer und der von ihnen durchflossenen Seen.

	Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1096 - Bachneunauge	Das Bachneunauge bewohnt überwiegend kleine Bäche der Salmonidenregion, es werden aber auch größere Bäche und kleine Flüsse besiedelt. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.
1099 - Flussneunauge	In Deutschland ist das Flussneunauge in den Küstengewässern von Nord- und Ostsee verbreitet und steigt zur Reproduktion in nahezu alle größeren Fließgewässer auf. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, da die Laichplätze nicht im Planbereich liegen und wasserseitige Erweiterungen nicht geplant sind. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1103 - Finte	Die Habitate der anadromen Finte liegen während des Süßwasseraufenthalts in den unteren Regionen der Fließgewässer. Im Meer wurden die Tiere noch in 200–300 m Tiefe nachgewiesen, in der Regel halten sie sich aber in wesentlich flacherem Wasser auf. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, da wasserseitige Erweiterungen nicht geplant sind. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1130 - Rapfen	Die Lebensräume des Rapfens sind größere Bäche, Flüsse, Seen und Haffe. Für die Larvalentwicklung sind geschützte und strukturreiche Uferbereiche von großer Bedeutung. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, da wasserseitige Erweiterungen nicht geplant sind. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1106 - Lachs	Der anadrome Lachs hält sich während der marinen Phase bevorzugt in der Oberflächenregion auf und steigt zum Laichen in Flüsse. Für Mecklenburg-Vorpommern sind weder historisch noch rezent reproduktive Lachsbestände in den Binnengewässern außer der Elbe nachgewiesen. Andererseits wird die Art bis heute regelmäßig in den Küstengewässern gefangen. Diese Tiere sind als Nahrungsgäste und Durchzügler anzusehen. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, da wasserseitige Erweiterungen nicht geplant sind. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1095 - Meerneunauge	Für Mecklenburg-Vorpommern gibt es im Ostseeeinzugsgebiet keine historischen oder rezenten Belege für einen reproduktiven Bestand. Vermutlich handelt es sich bei den vor allem im marinen Bereich gelegentlich zu fangenden Einzeltieren um Irrgäste aus der Nordsee. Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, da wasserseitige Erweiterungen nicht geplant sind. Zudem befindet sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes

	(Abstand > 100 m) und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1084 - Eremit	kein Artvorkommen im Plangebiet
1060 - Großer Feuerfalter	kein Artvorkommen im Plangebiet
1914 - Menetries Laufkäfer	kein Artvorkommen im Plangebiet
1014 - Schmale Windelschnecke	Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, weil sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) befindet und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1016 - Bauchige Windelschnecke	Eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Bootsverleihs kann jedoch ausgeschlossen werden, weil sich der Planbereich nicht in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Abstand > 100 m) befindet und der Bootsverleih bestand bereits vor der Gebietsausweisung.
1903 - Sumpf-Glanzkraut	kein Artvorkommen im Plangebiet
1949-401 Peenestrom und Achterwasser (EU-Vogelschutzgebiet)	
Anhang I Vogelarten	**Bemerkungen**
A021 - Rohrdommel	Die Rohrdommel lebt bevorzugt in ausgedehnten Verlandungszonen von Gewässern. Besonders wichtig sind gut erhaltene, ausgedehnte Röhrichtbestände, in denen die Vögel ihre Nester bauen und Schutz finden. Da der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung bestand, muss ein gewisses Maß an Störungen akzeptiert werden, wobei insbesondere die Inanspruchnahme des Röhrichtbestandes zu Beeinträchtigungen der Art führen kann. Dem Betrieb werden durch den Plan jedoch enge Grenzen gesetzt, so dass weitere Störungen ausgeschlossen werden können.
A149 - Alpenstrandläufer	Als Lebensraum bevorzugt der Alpenstrandläufer Schlammflächen, Moore, Heidegebiete, Tundren und Salzwiesen mit niedriger Vegetation. Geeignete Lebensräume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
A031 - Weißstorch	Geeignete Lebensräume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
A081 - Rohrweihe	Die Rohrweihe ist in ihrer Lebensweise eng an Röhrichtbestände gebunden. Sie jagt bevorzugt über dem Röhrichtgürtel und den anschließenden Verlandungszonen. Da der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung bestand, muss ein gewisses Maß an Störungen akzeptiert werden, wobei insbesondere die Inanspruchnahme des Röhrichtbestandes zu Beeinträchtigungen der Art führen kann. Dem Betrieb werden durch den Plan jedoch enge Grenzen gesetzt, so dass weitere Störungen ausgeschlossen werden können.
A338 - Neuntöter	Ein Vorkommen ist im Plangebiet bzw. im Umfeld nicht bekannt, zudem sind kaum geeignete Lebensräume vorhanden.
A246 - Heidelerche	Geeignete Lebensräume sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.
A068 - Zwergsäger	Der Zwergsäger benötigt als Höhlenbrüter Bäume. Da der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung bestand, kann ein Vorkommen auf Grund der bestehenden Störungen ausgeschlossen werden.
A307 - Sperbergrasmücke	Die Sperbergrasmücke lebt in hohem Gebüsch, mit z. B. Schlehe, Weißdorn oder Hundsrose, einzelnen Bäumen in offenem Gelände, ebenso wie auf Lichtungen mit zahlreichem Gebüsch in offenem Wald. Der Lebensraum wird oft mit dem Neuntöter geteilt. Ein Vorkommen ist im Plangebiet bzw. im Umfeld nicht bekannt, zudem sind kaum geeignete Lebensräume vorhanden.
Zugvögel	**Bemerkungen**

A051 - Schnatterente	Der Bootsverleih ist naturgemäß überwiegend ein Saisongeschäft, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Zugvögeln nicht zu erwarten sind. Zudem bestand der Bootsverleih bereits vor der Gebietsausweisung.
A039 - Saatgans	
A059 - Tafelente	
A061 - Reiherente	
A130 - Austernfischer	
A070 - Gänsesäger	
A005 - Haubentaucher	
A048 - Brandgans	
A162 - Rotschenkel	
A142 - Kiebitz	

5.5 Räumliche Überschneidung der LRT (einschließlich der Lebensräume der charakteristischen Arten) mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren

LRT - Code	Beeinträchtigungstyp	Beeinträchtige Fläche/ Funktion
-	-	-

5.6 Räumliche Überschneidung der Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH – RL und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie mit den Wirkreichweiten der in Punkt 5.3 dargestellten Wirkungen/Wirkfaktoren

Art - Code	Beeinträchtigungstyp	Beeinträchtige Fläche/ Funktion
A021 - Rohrdommel A081 - Rohrweihe	Flächenverlust	ca. 1.400 m² Röhrichtbestand, jedoch gestörter Lebensraum (Brut- und Jagdhabitat) auf Grund des Bestandes des Bootsverleihs vor der Gebietsausweisung
	Flächenumwandlung	
	Nutzungsänderung	

5.7 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ?

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben/den Plan im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden?

LRT/Art	anderer Plan/Projekt	Wirkungen
1949-401 Peenestrom und Achterwasser (EU-Vogelschutzgebiet) 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achter-wasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet)		
-	-	-

es sind Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden	☐
es sind keine Summations- oder Synergiewirkungen vorhanden	☒

5.8 Beeinträchtigung von Erhaltungszielen über Behinderung der Entwicklung eines zukünftig besseren Erhaltungszustandes

Wenn keine Beeinträchtigung von wertgebenden Bestandteilen erfolgt, besteht die Möglichkeit der Einschränkung der Entwicklung eines günstigeren Erhaltungszustandes dieser durch das Vorhaben/den Plan

Entwicklungserschwernisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind zu erwarten	☐
Entwicklungserschwernisse eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht zu erwarten	☒

6. Prüfergebnis	
Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können ausgeschlossen werden. Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	☒
Projekt- und Planwirkungen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- oder Erhaltungsziele (auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten) hervorrufen können, können nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.	☐

Ort, Datum Unterschrift

Görmin OT Passow, 08.06.2020

- ENTWURF -
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I S. 440);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).

Übersichtsplan ohne Maßstab

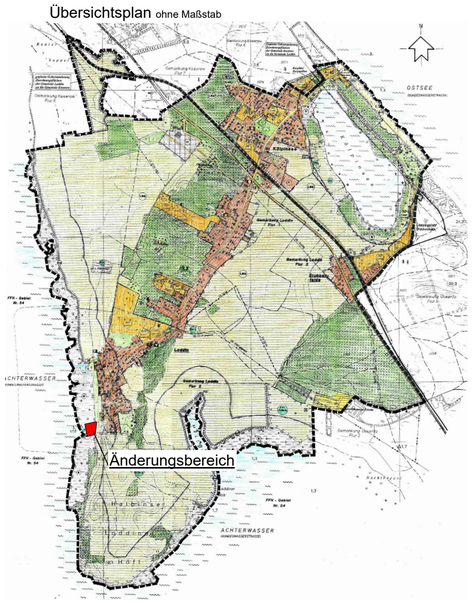

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
Planzeichnung (Teil A)

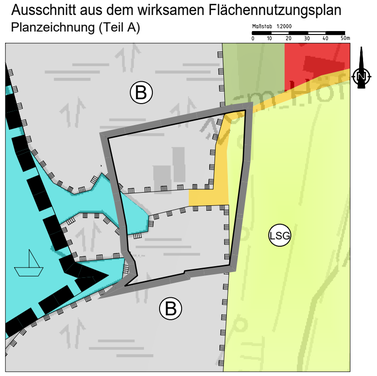

Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planzeichnung (Teil A)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuches-BauGB)

SO BoGe — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Bootsverleih
mit gastronomischer Versorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

2. Verkehrsflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Ü — Umgrenzungen für Flächen für den Hochwasserschutz
Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

5. Nachrichtliche Übernahme

B — Biotope

Europäisches Vogelschutzgebiet
DE 1949-401 "Peenestrom und Achterwasser"

LSG — Landschaftsschutzgebiet L82
"Insel Usedom mit Festlandsgürtel"

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schilfgürtel

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin

Verfahrensvermerke

1. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.06.2018 vorgenommen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom Süd im „Usedomer Amtsblatt“ 18.07.2018 erfolgt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), mit Schreiben vom …….. beteiligt worden.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom …….. bis …… durch öffentliche Auslegung während folgender Zeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung ist am …….. im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom Süd im „Usedomer Amtsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung Loddin hat in ihrer Sitzung am …….. den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis zum …….. während folgender Zeiten

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Loddin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch auf der Internetseite des Amtes Usedom Süd unter der Adresse –http://www.amtusedom.de/?page id=612- eingestellt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... in dem „Usedomer Amtsblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom …….. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

8. Die Gemeindevertretung Loddin hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... von der Gemeindevertretung Loddin beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Loddin vom .....gebilligt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... …… mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom …….. erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ……., Az: …… bestätigt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

12. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

13. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 6 Abs.5 BauGB ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom Süd im „Usedomer Amtsblatt“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmach ung und die wirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auch auf der Internetseite des Amtes Usedom Süd unter der Adresse –http://www.amtusedom.de/?page id=612- eingestellt.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde ebenfalls am ..... in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Usedom Süd bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loddin ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

Loddin, ...

Der Bürgermeister Siegel

Gemeinde Seebad Loddin

- ENTWURF -
2. Änderung des Flächennutzungplanes der Gemeinde Seebad Loddin

Übersichtslageplan zur Lage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

AUSLEGUNGSEXEMPLAR **02.11.2020 bis 04.12.2020**

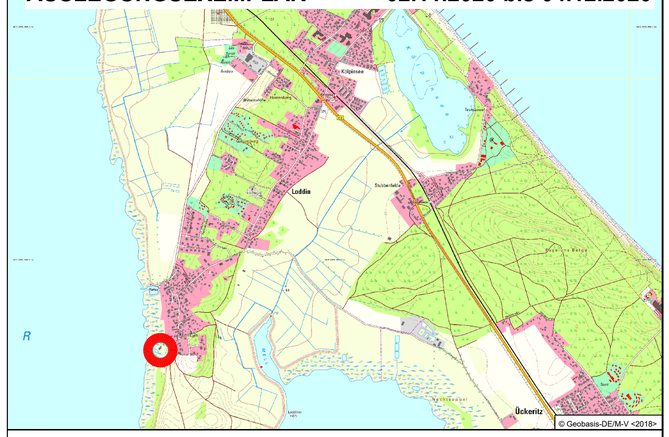

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
Hochbau- und Stadtplanung - Verkehrs- und Tiefbau - Vermessung
Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern - Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Reg.-Nr. 208207
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH · August-Bebel-Straße 29 · 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de · anklam@ibnup.de
Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99

Datum: 09.09.2020

Maßstab: 1 : 2000

Cet ouvrage est notre propriété intellectuelle. Sans notre autorisation écrite, il ne peut être ni copié dune manière quelconque, ni être utilisé pour la fabrication, ni non plus être communiqué à des tiers.

Diese Darstellung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder irgendwie kopiert noch zur Anfertigung des Werkes gebraucht oder Dritpersonen weitergegeben werden.

This design and information is our intellectual property. It must neither be copied in any way nor used for manufacturing nor communicated to third parties without our written consent.